

# Referentenentwurf

## Bundesministerium der Finanzen

### Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

#### A. Problem und Ziel

Die Richtlinie des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Richtlinie 2010/24/EU) muss bis zum 30. Dezember 2011 in nationales Recht umgesetzt werden.

Daneben sind weitere steuerrechtliche Regelungen zeitnah umzusetzen.

#### B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU erfolgt mit dem EU-Beitreibungsgesetz.

Daneben beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf zeitnah umzusetzende steuerrechtliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Änderung und Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens; Ablösung der einführenden Vorschriften zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch die Regelungen für das dauerhafte Verfahren, §§ 38b, 39 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG)
- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst, zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, § 32 EStG, §§ 2, 20 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)
- Engere Bindung der Gewährung von Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug an beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 50 EStG
- Aufhebung der sog. Sanierungsklausel zur Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission, § 8c Absatz 1a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)
- Überarbeitung des II. Teils der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes zur Gewährleistung der Ermittlung des gemeinen Werts im Sachwertverfahren nach §§ 189 bis 191 des Bewertungsgesetzes (BewG)
- Einführung eines Antragsrechts eines beschränkt steuerpflichtigen Erwerbers auf Behandlung des Vermögensanfalls wie bei unbeschränkter Steuerpflicht, §§ 2, 16, 19, 21 und 37 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG)

#### C. Alternativen

Keine.

## D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
Insgesamt	.	1255	445	445	445	445
Bund	.	372	131	131	131	131
Länder und Gemeinden	.	883	314	314	314	314

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

### 2. Vollzugsaufwand

Der durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU entstehende Vollzugsaufwand ist nicht abschätzbar. Durch den Einsatz elektronischer Verfahren sowie der Verwendung von Standardformularen in der jeweiligen Amtssprache wird es erwartungsgemäß zu einer schnelleren Bearbeitung und Abwicklung der Amtshilfe kommen. Dem stehen möglicherweise steigende Fallzahlen gegenüber, die auf der Erweiterung des Anwendungsbereichs des neuen EU-Beitreibungsgesetzes auf sämtliche Steuern und Abgaben sowie auf alle juristischen und natürlichen Personen beruhen. Auf Grund der Möglichkeit, dass Steuerbedienstete anderer Mitgliedstaaten bei behördlichen Ermittlungen teilnehmen können und dem entsprechend auch deutsche Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsendet werden können ist mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu rechnen. Geringfügige Sachkosten können auch durch den Anschluss an das elektronische Kommunikationssystem und Bereitstellung der entsprechenden Hard- und Software entstehen, wobei dies auch bereits in der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 1179/2008 vom 28. November 2008 vorgesehen war.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen zum Lohnsteuerabzugsverfahren ist von geringfügigen, nicht quantifizierbaren Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand der Steuerverwaltung der Länder auszugehen. Eine Reduzierung des Aufwands dürfte die in begrenztem Umfang mögliche Bildung von bestimmten Abzugsmerkmalen und Freibeträgen für mehrere Jahre verursachen. Dagegen bewirkt z. B. der Umstand, dass die Daten der Meldebehörden für die Finanzbehörden keine absolute Bindungswirkung entfalten sollen und diese in begründeten Fällen eine Prüfung veranlassen müssen, tendenziell einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Der Belastung der Steuerverwaltungen der Länder infolge des Systemwechsels ist größtenteils im bereits geltenden Recht angelegt.

Auf Grund der schätzungsweise eher geringen Fallzahlen wird der hinsichtlich der Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Entscheidung des EuGH entstehende Verwaltungsmehraufwand als vernachlässigbar eingestuft.

## E. Sonstige Kosten

Über die unter Punkt F dargestellten Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, keine direkten sonstigen Kosten.

Wegen des vergleichsweise geringen direkten finanziellen Entlastungsvolumens des Gesetzes sind spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

## **F. Bürokratiekosten**

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt/verändert/abgeschafft.

Anzahl:	0 / 1 / 0
betreffene Unternehmen:	aller Wirtschaftszweige
Häufigkeit/Periodizität:	einmal jährlich je betroffenem Arbeitnehmer
erwartete Mehrkosten:	unter 1 000 Euro

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/verändert/abgeschafft.

Anzahl:	2 / 0 / 0
betreffene Kreise:	Arbeitnehmer
Häufigkeit/Periodizität:	einmal jährlich

## **Referentenentwurf für ein**

# **Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften**

## **(Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BeitrRUmsG)\*)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstigen Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Beitreibungsgesetz – EUBeitrG)

Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 3 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 4 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Artikel 5 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Artikel 6 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Artikel 7 Änderung des Zerlegungsgesetzes

Artikel 8 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Artikel 9 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Artikel 10 Änderung des Bewertungsgesetzes

Artikel 11 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Artikel 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Teil II der Anlage 24

## **Artikel 1**

### **Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstigen Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

#### **(EU-Beitreibungsgesetz – EUBeitrG)**

---

\*) Artikel 1 des Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuer, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010. S. 1).

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse für eingehende und ausgehende Ersuchen
- § 4 Anzuwendendes Recht für eingegangene Ersuchen und Zuständigkeit für deren Vollstreckung

### Abschnitt 2

#### Erteilen von Auskünften

- § 5 Erteilen von Auskünften auf in Deutschland eingegangene Ersuchen
- § 6 Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten ohne Ersuchen

### Abschnitt 3

#### Amtshilfe bei der Zustellung von Dokumenten

- § 7 Zustellungersuchen von anderen Mitgliedstaaten
- § 8 Zustellungersuchen in anderen Mitgliedstaaten

### Abschnitt 4

#### Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen

- § 9 Erledigung eines Beitreibungersuchens aus einem anderen Mitgliedstaat
- § 10 Voraussetzungen für ein Beitreibungersuchen durch Deutschland
- § 11 Einheitlicher Vollstreckungstitel sowie begleitende Dokumente für ein Beitreibungersuchen durch Deutschland
- § 12 Streitigkeiten
- § 13 Änderung oder Rücknahme des Beitreibungersuchens
- § 14 Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen
- § 15 Ablehnungsgründe
- § 16 Verjährung
- § 17 Kosten

### Abschnitt 5

#### Allgemeine Vorschriften für alle Arten von Amtshilfen

- § 18 Anwesenheit in den Amtsräumen der zuständigen deutschen Behörden und Teilnahme an deren behördlichen Ermittlungen
- § 19 Anwesenheit von deutschen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten
- § 20 Standardformblätter und Kommunikationsmittel
- § 21 Sprachen

§ 22 Weiterleitung von Auskünften und Dokumenten

A b s c h n i t t 6  
S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 23 Anwendung anderer Abkommen zur Unterstützung bei der Beitreibung

**A b s c h n i t t 1**  
**A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n**

§ 1

**Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht**

(1) Dieses Gesetz regelt die Einzelheiten der Amtshilfe zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) zur Geltendmachung von in den Mitgliedstaaten entstandenen Forderungen. Forderungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Steuern und Abgaben aller Art, die erhoben werden
  - a) von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der lokalen Behörden, oder
  - b) für die Europäische Union;
2. Erstattungen, Interventionen und andere Maßnahmen, die Bestandteil des Systems der vollständigen Finanzierung oder Teilfinanzierung des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind, einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beiträge;
3. Abschöpfungen und andere Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktordnung für den Zuckersektor.

(2) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst auch

1. Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren und Zuschläge in Bezug auf Forderungen,
  - a) für deren Beitreibung gemäß Absatz 1 um Amtshilfe ersucht werden kann und
  - b) die von den Behörden, die für die Erhebung der betreffenden Steuern oder Abgaben oder die Durchführung der dafür erforderlichen behördlichen Ermittlungen zuständig sind, verhängt wurden oder von Verwaltungsorganen oder Gerichten auf Antrag dieser Behörden bestätigt wurden;
2. Gebühren für Bescheinigungen und ähnliche Dokumente, die im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren in Bezug auf Steuern oder Abgaben ausgestellt werden;
3. Zinsen und Kosten im Zusammenhang mit Forderungen, für deren Beitreibung gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 Nummer 1 und 2 um Amtshilfe ersucht werden kann.

(3) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst nicht

1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Sozialversicherung zu leisten sind;
2. andere als die in Absatz 2 genannten Gebühren;
3. vertragliche Gebühren, wie Zahlungen an öffentliche Versorgungsbetriebe;
4. strafrechtliche Sanktionen, die auf der Grundlage einer Anklageerhebung im Strafverfahren verhängt werden, oder andere strafrechtliche Sanktionen, die nicht von Absatz 2 Nummer 1 erfasst sind.

(4) Für eingehende und ausgehende Ersuchen um Auskunft, Zustellung, Beitreibung und Sicherungsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Person ist auch jede andere Rechtsform gleich welcher Art, mit oder ohne allgemeiner Rechtsfähigkeit, die Vermögensgegenstände besitzt oder verwaltet, welche einschließlich der daraus erzielten Einkünfte einer der in § 1 erfassten Steuern unterliegen.

(2) In diesem Gesetz sowie im Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz und Gewerbesteuerengesetz ist unter „Beitreibungsrichtlinie“ die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

## § 3

### **Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse für eingehende und ausgehende Ersuchen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen ist zuständige Behörde ausschließlich im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie und zentrales Verbindungsbüro. Für eingehende und ausgehende Ersuchen um Auskunft, Zustellung, Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen werden die folgenden Verbindungsbüros benannt:

1. in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes das Bundeszentralamt für Steuern,
2. für den Bereich der Zollverwaltung gemäß § 12 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes die Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover.

(2) Die Verbindungsbüros prüfen als ersuchte Behörde von anderen Mitgliedstaaten eingehende Ersuchen und als ersuchende Behörde an andere Mitgliedstaaten gerichtete Ersuchen um Auskunft, Zustellung, Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen auf ihre Zulässigkeit nach diesem Gesetz und bearbeiten diese.

(3) Eingehende Ersuchen werden von den Verbindungsbüros an die für die Durchführung der Amtshilfe in § 4 Absatz 1 genannten Vollstreckungsbehörden weitergeleitet.

(4) Ausgehende Ersuchen werden von den in § 4 Absatz 1 genannten Vollstreckungsbehörden an die entsprechenden Verbindungsbüros und von den Verbindungsbüros an die zuständige ausländische Behörde geleitet.

## § 4

### **Anzuwendendes Recht für eingegangene Ersuchen und Zuständigkeit für deren Vollstreckung**

(1) Folgende Behörden nehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes Amtshilfe in Anspruch und leisten danach Amtshilfe (Vollstreckungsbehörden):

1. die Finanzämter für Forderungen
  - a) von Steuern vom Einkommen, Ertrag oder Vermögen,
  - b) von Steuern auf Versicherungsprämien oder von Umsatzsteuern, soweit diese nicht als Einfuhrabgaben geschuldet werden,
  - c) von sonstigen Steuern und Abgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1, soweit nicht die Hauptzollämter zuständig sind,
  - d) gemäß § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes, soweit sie mit den in den Buchstaben a bis c genannten Steuern zusammenhängen;
2. die Hauptzollämter für
  - a) Erstattungen, Interventionen und andere Maßnahmen des EGFL oder des ELER,
  - b) Abschöpfungen und andere Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktordnung für den Zuckersektor,
  - c) Einfuhr- und Ausfuhrabgaben,
  - d) Verbrauchsteuern,
  - e) sonstige Steuern, deren Festsetzung ebenfalls in die Zuständigkeit der Zollverwaltung fällt,
  - f) Forderungen gemäß § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes, soweit sie mit den in den Buchstaben a bis e genannten Abgaben und Steuern zusammenhängen;

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen.

(3) § 240 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. Als Tag der Fälligkeit gilt der Tag, an dem das Ersuchen bei einem Verbindungsbüro im Sinne des § 3 Absatz 1 eingeht, so dass Säumniszuschläge ab diesem Tag berechnet werden können.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Amtshilfe bei der Vollstreckung auf eine Landesbehörde übertragen.

## **Abschnitt 2**

### **Erteilen von Auskünften**

#### **§ 5**

##### **Erteilen von Auskünften auf in Deutschland eingegangene Ersuchen**

(1) Auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates teilt das Verbindungsbüro diesem alle Auskünfte mit, die bei der Beitreibung einer Forderung gemäß § 1 voraussichtlich erheblich sein werden. Zur Beschaffung dieser Auskünfte veranlasst die Vollstreckungsbehörde alle dafür erforderlichen behördlichen Ermittlungen, die nach den deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind.

(2) Das Verbindungsbüro erteilt keine Auskünfte

1. die für die Beitreibung derartiger Forderungen nicht beschafft werden könnten, wenn sie in Deutschland entstanden wären;
2. mit denen ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben würde;
3. die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Bundes oder eines Landes verletzen würden.

(3) Absatz 2 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die Erteilung von Auskünften nur deshalb abgelehnt werden kann, weil die betreffenden Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

(4) Kann das Verbindungsbüro dem Auskunftersuchen nicht stattgeben, so sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.

#### **§ 6**

##### **Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten ohne Ersuchen**

(1) Im Fall einer Erstattung von Steuern oder Abgaben an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, kann die Vollstreckungsbehörde, die die Erstattung vornehmen soll, den Mitgliedstaat der Niederlassung oder des Wohnsitzes über das Verbindungsbüro über die bevorstehende Erstattung informieren. Soweit Steuern und Abgaben im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 betroffen sind und der Erstattungsbetrag 1 500 Euro übersteigt, soll diese Information erfolgen. Zwischen der Informationserteilung und der Auszahlung der Erstattung dürfen zehn Arbeitstage liegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Umsatzsteuer, mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer.

### **Abschnitt 3**

#### **Amtshilfe bei der Zustellung von Dokumenten**

##### **§ 7**

##### **Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten**

(1) Auf Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten veranlasst die Vollstreckungsbehörde die Zustellung aller Dokumente, die mit einer Forderung gemäß § 1 oder mit deren Vollstreckung zusammenhängen, einschließlich der gerichtlichen Dokumente, die aus dem anderen Mitgliedstaat stammen. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Dem Ersuchen muss ein Standardformblatt beigelegt sein, für das die erforderlichen Angaben durch eine Verordnung der Europäischen Kommission festgelegt werden. Eine Ausfertigung des Standardformblatts ist dem Empfänger auszuhändigen.

(2) Unverzüglich nachdem die Vollstreckungsbehörde in Deutschland auf Grund des Zustellungsersuchens tätig geworden ist, teilt sie über das Verbindungsbüro das Veranlassende dem anderen Mitgliedstaat mit. Diese Mitteilung beinhaltet insbesondere an welchem Tag an welche Anschrift dem Empfänger das Dokument zugestellt worden ist.

##### **§ 8**

##### **Zustellungsersuchen in anderen Mitgliedstaaten**

(1) Die Verbindungsbüros können nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörden um die Zustellung aller Dokumente in anderen Mitgliedstaaten ersuchen, die mit einer Forderung gemäß § 1 oder mit deren Vollstreckung zusammenhängen, eingeschlossen Dokumente, die von deutschen Gerichten stammen.

(2) Dem Zustellungsersuchen ist ein Standardformblatt beizufügen, für das die erforderlichen Angaben durch eine Verordnung der Europäischen Kommission festgelegt werden.

(3) Ein Zustellungsersuchen darf nur dann nach dieser Vorschrift erfolgen, wenn es der Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist, das betreffende Dokument gemäß den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes per Einschreiben mit Rückschein oder auf elektronischem Weg zuzustellen oder wenn eine solche Zustellung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre.

### **Abschnitt 4**

#### **Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen**

##### **§ 9**

##### **Erledigung eines Beitreibungsersuchens aus einem anderen Mitgliedstaat**

(1) Auf Ersuchen aus einem anderen Mitgliedstaat nimmt die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung von Forderungen vor, für die im anderen Mitgliedstaat ein Vollstre-

ckungstitel besteht. Die Forderung wird wie eine inländische Forderung behandelt. Als vollstreckbarer Verwaltungsakt gilt der dem Ersuchen beigefügte einheitliche Vollstreckungstitel.

(2) Die Vollstreckungsbehörde handelt bei der Erledigung nach den deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für Forderungen aus gleichen oder, in Ermangelung gleicher, aus vergleichbaren Steuern oder Abgaben vorgesehen sind. Ist das Verbindungsbüro der Auffassung, dass in Deutschland keine gleichen oder vergleichbaren Steuern oder Abgaben erhoben werden, so handelt die Vollstreckungsbehörde nach den Vorschriften für Forderungen nach dem Einkommensteuergesetz. Die Forderungen werden in Euro vollstreckt.

(3) Das Verbindungsbüro teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat die Maßnahmen mit, die die Vollstreckungsbehörde in Bezug auf das Beitreibungersuchen ergriffen hat.

(4) Es werden Säumniszuschläge entsprechend § 4 Absatz 2 berechnet. Wenn die Vollstreckungsbehörde dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumt oder Ratenzahlung gewährt, unterrichtet das Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat davon.

(5) Die Vollstreckungsbehörde überweist die im Zusammenhang mit der Forderung beigetriebenen Beträge sowie die Säumniszuschläge als auch eventuelle Zinsen. Die in § 17 Absatz 1 genannten Kosten können vorher einbehalten werden.

## § 10

### **Voraussetzungen für ein Beitreibungersuchen durch Deutschland**

(1) Die Verbindungsbüros können nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörden Beitreibungersuchen an andere Mitgliedstaaten stellen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Vollstreckung gegeben sind und
2. die Forderung nicht angefochten ist oder nicht mehr angefochten werden kann.

(2) Zuvor müssen alle nationalen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein. Dies ist nicht erforderlich, wenn

1. offensichtlich ist, dass
  - a) keine Vermögensgegenstände für die Vollstreckung in Deutschland vorhanden sind oder
  - b) Vollstreckungsverfahren in Deutschland nicht zur vollständigen Begleichung der Forderung führen,

und der Vollstreckungsbehörde oder dem Verbindungsbüro konkrete Informationen vorliegen, wonach Vermögensgegenstände der betreffenden Person im ersuchten Mitgliedstaat vorhanden sind;

2. die Durchführung solcher Vollstreckungsmaßnahmen in Deutschland mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre.

(3) Erlangt die Vollstreckungsbehörde im Zusammenhang mit der Angelegenheit, die dem Beitreibungersuchen zu Grunde liegt, zweckdienliche Informationen, so teilt sie diese dem Verbindungsbüro zur unverzüglichen Weiterleitung an den anderen Mitgliedstaat mit.

## § 11

### **Einheitlicher Vollstreckungstitel sowie begleitende Dokumente für ein Beitreibungersuchen durch Deutschland**

(1) Jedem Beitreibungersuchen ist der für alle Mitgliedstaaten einheitliche Vollstreckungstitel beizufügen, der zur Vollstreckung im anderen Mitgliedstaat ermächtigt. Der erforderliche Inhalt des einheitlichen Vollstreckungstitels wird durch eine Verordnung der Europäischen Kommission festgelegt.

(2) Der einheitliche Vollstreckungstitel, dessen Inhalt im Wesentlichen dem des ursprünglichen Vollstreckungstitels entspricht, ist die alleinige Grundlage für die im anderen Mitgliedstaat zu ergreifenden Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen. Er muss im anderen Mitgliedstaat weder durch einen besonderen Akt anerkannt noch ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Dem Ersuchen um Beitreibung einer Forderung können weitere im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde ausgestellte Dokumente im Zusammenhang mit der Forderung beigelegt werden.

## § 12

### **Streitigkeiten**

(1) Stellt das Verbindungsbüro nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde ein Ersuchen, sind für Rechtsbehelfe in Bezug auf die Forderung, auf den ursprünglichen Vollstreckungstitel für die Vollstreckung in Deutschland oder auf den einheitlichen Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde sowie Streitigkeiten in Bezug auf die Gültigkeit einer Zustellung durch eine zuständige deutsche Behörde die nach deutschem Recht zuständigen Behörden oder Gerichte zuständig. Dies gilt auch für Streitigkeiten bei in Deutschland ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen oder Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Gültigkeit einer Zustellung durch eine zuständige deutsche Behörde. Wurde ein Rechtsbehelf eingelegt, teilt das Verbindungsbüro dies nach Mitteilung durch die Vollstreckungsbehörde der ersuchten Behörde des anderen Mitgliedstaats mit. Die Mitteilung beinhaltet insbesondere, in welchem Umfang die Forderung nicht angefochten wird.

(2) Ist Deutschland der ersuchte Mitgliedstaat und werden im Verlauf des Beitreibungsverfahrens die Forderung, der ursprüngliche Vollstreckungstitel oder der einheitliche Vollstreckungstitel von einer betroffenen Partei angefochten, so unterrichtet das Verbindungsbüro nach Mitteilung durch die Vollstreckungsbehörde diese Partei darüber, dass sie den Rechtsbehelf bei der zuständigen Instanz des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde nach dessen Recht einzulegen hat. Wurde von der ersuchten Behörde eine Mitteilung entsprechend Absatz 1 Satz 3 erteilt, setzt die Vollstreckungsbehörde das Beitreibungsverfahren für den angefochtenen Teilbetrag der Forderung bis zur Entscheidung über den jeweiligen Rechtsbehelf aus. Satz 2 gilt nicht, wenn die ersuchende Behörde im Einklang mit Absatz 3 ein anderes Vorgehen wünscht. Die Vollstreckungsbehörde kann selbstständig oder auf Ersuchen Maßnahmen für die Sicherstellung der Beitreibung treffen, soweit die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies zulassen. Die Regelungen des § 14 bleiben unberührt.

(3) Eingehende Beitreibungersuchen aus anderen Mitgliedstaaten, können auch die Beitreibung einer angefochtenen Forderung oder eines angefochtenen Teilbetrags einer Forderung beinhalten. Ein solches Ersuchen ist durch die ersuchende Behörde zu begründen. Wird der Anfechtung später stattgegeben, haftet die ersuchende ausländische

Behörde für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge samt etwaig geschuldeter Entschädigungsleistungen gemäß den deutschen Rechtsvorschriften.

(4) Durch die Einleitung eines Verständigungsverfahrens, das auf die Höhe der beizutreibenden Forderung Auswirkungen haben kann, werden die Beitreibungsmaßnahmen bis zum Abschluss dieses Verfahrens gehemmt oder unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund von Betrug oder Insolvenz unmittelbare Dringlichkeit gegeben ist. Werden die Beitreibungsmaßnahmen gehemmt oder unterbrochen, so findet Absatz 2 Satz 4 und 5 Anwendung.

## § 13

### **Änderung oder Rücknahme des Beitreibungsersuchens**

(1) Das Verbindungsbüro teilt nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde der ersuchten Behörde unverzüglich jede Änderung oder Rücknahme ihres Beitreibungsersuchens mit. Dabei sind die Gründe für die Änderung oder Rücknahme anzugeben. Bei Änderungen übersendet sie zusätzlich eine entsprechend geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels.

(2) Geht die Änderung oder Rücknahme des Ersuchens auf eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 zurück, so teilt das Verbindungsbüro nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde diese Entscheidung mit und übermittelt gleichzeitig eine geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde.

(3) Wird ein gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 geänderter einheitlicher Vollstreckungstitel an ein Verbindungsbüro als ersuchte Behörde übermittelt, ergreift die mit der Durchführung der Amtshilfe beauftragte Vollstreckungsbehörde weitere Beitreibungsmaßnahmen auf der Grundlage dieses Vollstreckungstitels.

(4) Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen, die bereits auf der Grundlage des ursprünglichen einheitlichen Vollstreckungstitels ergriffen wurden, können auf Grund des geänderten einheitlichen Vollstreckungstitels fortgeführt werden, sofern die Änderung des Ersuchens nicht darauf zurückzuführen ist, dass der ursprüngliche Vollstreckungstitel oder der ursprüngliche einheitliche Vollstreckungstitel ungültig ist.

(5) Für die neue Fassung des Vollstreckungstitels gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

## § 14

### **Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen**

(1) Um die Vollstreckung sicherzustellen, führt die Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaates Sicherungsmaßnahmen durch, sofern und soweit diese nach nationalem Recht zulässig sind, um die Vollstreckung sicherzustellen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 ist, dass Sicherungsmaßnahmen nach dem nationalen Recht und der Verwaltungspraxis sowohl des Mitgliedstaats der ersuchenden als auch der ersuchten deutschen Behörde in einer vergleichbaren Situation getroffen werden können.

(3) Das Verbindungsbüro kann nach entsprechender Erstellung durch die Vollstreckungsbehörde ein Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen stellen, wenn

1. die Forderung oder der Vollstreckungstitel zum Zeitpunkt der Stellung des Ersuchens angefochten ist oder
2. ein Ersuchen um Beitreibung aus anderen Gründen noch nicht gestellt werden kann.

(4) Einem ausgehenden Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen ist das Dokument, das in Deutschland Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Forderung ermöglicht, für die um Amtshilfe ersucht wird, beizufügen. Dem Ersuchen können weitere in Deutschland ausgestellte Dokumente beigelegt werden.

(5) Bei Sicherungsmaßnahmen gemäß diesem Paragraphen gelten § 9 Absatz 1 bis 3, § 10 Absatz 3, sowie die §§ 12 und 13 sinngemäß.

## § 15

### **Ablehnungsgründe**

(1) Die in den §§ 9 bis 14 vorgesehene Amtshilfe wird nicht geleistet, wenn die Vollstreckung oder die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen unbillig wäre.

(2) Die in den §§ 5 bis 14 und §§ 18 und 19 vorgesehene Amtshilfe wird nicht geleistet, wenn

1. sich das ursprüngliche Ersuchen um Amtshilfe auf Forderungen bezieht, die älter als fünf Jahre waren. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Forderung in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde fällig wurde und endet zu dem Zeitpunkt, in dem das ursprüngliche Amtshilfeersuchen gestellt wurde. Im Fall der Anfechtung der Forderung oder des ursprünglichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde beginnt die Fünfjahresfrist ab dem Zeitpunkt, zu dem im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde festgestellt wird, dass eine Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels nicht mehr möglich ist. Gewähren die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde einen Zahlungsaufschub oder einen Aufschub des Ratenzahlungsplans, beginnt die Fünfjahresfrist mit Ablauf der gesamten Zahlungsfrist.
2. die Forderungen älter als zehn Jahre sind. Die Frist wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde gerechnet; oder
3. die unter dieses Gesetz fallenden Forderungen insgesamt weniger als 1 500 Euro betragen.

(3) Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens um Amtshilfe teilt das Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat mit.

## § 16

### **Verjährung**

(1) Für die Verjährung von Forderungen, hinsichtlich derer um Amtshilfe ersucht wird, sind die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Führt eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf Grund eines deutschen Ersuchens Beitreibungsmaßnahmen durch oder lässt diese in ihrem Namen durchführen und bewirken die Beitreibungsmaßnahmen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder Verlängerung der Verjährungsfrist, so

gelten die Beitreibungsmaßnahmen im Hinblick auf die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder Verlängerung der Verjährungsfrist als Maßnahmen, die in Deutschland dieselbe Wirkung entfalten.

(3) Ist nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder Verlängerung der Verjährungsfrist nicht zulässig, so gelten die Beitreibungsmaßnahmen als von Deutschland vorgenommen, sofern diese

1. die ersuchte Behörde durchgeführt hat oder in ihrem Namen hat durchführen lassen und
2. im Fall der Durchführung eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder Verlängerung der Verjährungsfrist nach dem deutschen Recht bewirkt hätten.

(4) Die nach deutschem Recht zulässigen rechtlichen Maßnahmen zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder Verlängerung der Verjährungsfrist bleiben unberührt.

(5) Die Vollstreckungsbehörden teilen über das Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat jede Maßnahme mit, die die Verjährung der Forderung, hinsichtlich derer um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen ersucht wurde, unterbricht oder hemmt, die Verjährungsfrist verlängert oder eine solche Wirkung entfalten kann.

## § 17

### **Kosten**

(1) Die Vollstreckungsbehörde bemüht sich bei den betreffenden Personen, neben den in § 9 Absatz 6 genannten Beträgen, auch die ihr nach §§ 337 bis 346 der Abgabenordnung entstandenen Kosten beizutreiben und behält diese ein.

(2) Deutschland verzichtet gegenüber dem anderen Mitgliedstaat auf jegliche Erstattung der Kosten, die hier aus der Amtshilfe nach diesem Gesetz entstehen. In den Fällen, in denen die Beitreibung besondere Probleme bereitet, sehr hohe Kosten verursacht oder im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität erfolgt, kann das in § 3 Absatz 2 genannte Verbindungsbüro mit der entsprechenden Behörde eines anderen Mitgliedstaats einzelfallbezogene Erstattungsmodalitäten vereinbaren.

(3) Deutschland bleibt gegenüber dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde für jegliche Kosten und Verluste aus Handlungen haftbar, die im Hinblick auf die tatsächliche Begründetheit der Forderung oder auf die Gültigkeit des von der ersuchenden Behörde ausgestellten Vollstreckungstitels oder des Titels, der zur Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen ermächtigt, für nicht gerechtfertigt befunden werden.

## **Abschnitt 5**

### **Allgemeine Vorschriften für alle Arten von Amtshilfen**

#### **§ 18**

##### **Anwesenheit in den Amtsräumen der zuständigen deutschen Behörden und Teilnahme an deren behördlichen Ermittlungen**

(1) Das Verbindungsbüro kann mit dem anderen Mitgliedstaat zur Förderung der Amtshilfe gemäß der Beitreibungsrichtlinie vereinbaren, dass unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen befugte Bedienstete der ersuchenden Behörde:

1. in den Amtsräumen anwesend sein dürfen, in denen die Vollstreckungsbehörde ihre Tätigkeit ausübt;
2. bei den behördlichen Ermittlungen anwesend sein dürfen, die auf deutschem Hoheitsgebiet geführt werden.

Dabei stellt das Verbindungsbüro sicher, dass die Informationen gemäß § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes geschützt sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 kann der Bedienstete des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde Einzelpersonen befragen und Aufzeichnungen prüfen, wenn der Steuerpflichtige oder der Vollstreckungsschuldner damit einverstanden ist.

(3) Zur Ausübung der Möglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 ist die jederzeitige Vorlage einer schriftlichen Vollmacht notwendig. Aus der Vollmacht muss die Identität und dienstliche Stellung des Bediensteten der ersuchenden Behörde hervorgehen.

#### **§ 19**

##### **Anwesenheit von deutschen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten**

Sofern die Komplexität eines Ersuchens es erfordert, können ordnungsgemäß bevollmächtigte deutsche Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden. Die Voraussetzungen und Bedingungen des § 18 gelten sinngemäß.

#### **§ 20**

##### **Standardformblätter und Kommunikationsmittel**

(1) Ersuchen um Auskünfte gemäß § 5 Absatz 1, um Zustellung gemäß § 8 Absatz 1, um Beitreibung gemäß § 9 Absatz 1 oder um Sicherungsmaßnahmen gemäß § 14 Absatz 1 werden mittels eines Standardformblatts auf elektronischem Weg übermittelt. Diese Formblätter werden, soweit möglich, auch für jede weitere Mitteilung im Zusammenhang mit dem Ersuchen verwendet.

(2) Der einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde und das Dokument für das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde sowie die anderen in den §§ 11 bis 16 genannten Dokumente sind ebenfalls auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(3) Den Standardformblättern können gegebenenfalls Berichte, Bescheinigungen und andere Dokumente oder beglaubigte Kopien oder Auszüge daraus beigefügt werden, die ebenfalls auf elektronischem Weg zu übermitteln sind. Auch der Informationsaustausch gemäß § 6 hat auf Standardformblättern und in elektronischer Form zu erfolgen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Auskünfte und Unterlagen, die auf Grund der Anwesenheit in den Amtsräumen in einem anderen Mitgliedstaat oder auf Grund der Teilnahme an behördlichen Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 19 erlangt werden.

(5) Erfolgt die Übermittlung nicht auf elektronischem Weg oder auf Standardformblättern, so berührt dies nicht die Gültigkeit der erhaltenen Auskünfte oder der im Rahmen eines Ersuchens um Amtshilfe ergriffenen Maßnahmen.

## § 21

### **Sprachen**

(1) Alle Ersuchen um Amtshilfe, Standardformblätter für die Zustellung sowie einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde werden entweder in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde übermittelt oder es wird ihnen eine Übersetzung in der entsprechenden Amtssprache beigefügt. Der Umstand, dass bestimmte Teile davon in einer Sprache verfasst sind, die nicht Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde ist, berührt nicht deren Gültigkeit oder die Gültigkeit des Verfahrens, sofern es sich bei dieser anderen Sprache um eine zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbarte Sprache handelt.

(2) Die Dokumente, um deren Zustellung gemäß § 8 in einem anderen Mitgliedstaat ersucht wird, können der ersuchten Behörde in einer der Amtssprachen des ersuchenden Mitgliedstaates übermittelt werden.

(3) Legt die deutsche Behörde dem Ersuchen andere Dokumente als die in den Absätzen 1 und 2 genannten bei, so hat sie auf Verlangen der ersuchten Behörde die Übersetzung in die Amtssprache, in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde oder in eine zwischen beiden Staaten vereinbarte Sprache beizufügen.

## § 22

### **Weiterleitung von Auskünften und Dokumenten**

(1) Die Auskünfte, die im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes an Deutschland übermittelt werden, unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das deutsche Recht für Auskünfte dieser Art gewährt. Solche Auskünfte können für Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen mit Bezug auf Forderungen, die unter dieses Gesetz fallen, verwendet werden. Will Deutschland aus einem anderen Mitgliedstaat erhaltene Auskünfte für einen anderen Zweck verwenden, ist die Genehmigung des anderen Mitgliedstaats einzuholen.

(2) Erteilt Deutschland einem anderen Mitgliedstaat Auskünfte, so gestattet es diesem die Auskünfte für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden, wenn die Verwendung für einen vergleichbaren Zweck nach deutschem Recht zulässig ist. Die §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung sind anzuwenden.

(3) Ist die ersuchende oder die ersuchte Behörde der Auffassung, dass auf Grund dieses Gesetzes erhaltene Auskünfte einem dritten Mitgliedstaat für die Zwecke des Absatzes 1 nützlich sein könnten, so kann sie diese Auskünfte an den dritten Mitgliedstaat unter der Voraussetzung weiterleiten, dass die Weiterleitung im Einklang mit den in der Beitreibungsrichtlinie festgelegten Regeln und Verfahren erfolgt. Sie teilt dem Mitgliedstaat, von dem die Auskünfte stammen, ihre Weiterleitungsabsicht mit. Stammen die Auskünfte aus Deutschland, so kann die Vollstreckungsbehörde innerhalb von zehn Arbeitstagen über das Verbindungsbüro mitteilen, dass sie dieser Weiterleitung nicht zustimmt. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die beabsichtigte Weiterleitung bei einem Verbindungsbüro.

(4) Die Genehmigung der Verwendung von Auskünften gemäß Absatz 2, die nach Absatz 3 weitergeleitet worden sind, darf nur durch den Mitgliedstaat erteilt werden, aus dem die Auskünfte stammen.

(5) Auskünfte, die in jedweder Form im Rahmen dieses Gesetzes übermittelt werden, können von allen Behörden des Mitgliedstaats, die die Auskünfte erhalten, auf der gleichen Grundlage wie vergleichbare Auskünfte, die in diesem Staat erlangt wurden, angeführt oder als Beweismittel verwendet werden.

## **A b s c h n i t t 6**

### **S c h l u s s b e s t i m m u n g e n**

#### **§ 23**

##### **Anwendung anderer Abkommen zur Unterstützung bei der Beitreibung**

(1) Dieses Gesetz gilt unbeschadet der Erfüllung von Verpflichtungen zur Leistung von Amtshilfe in größerem Umfang, die sich aus bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen ergeben. Das gilt auch für die Zustellung gerichtlicher oder sonstiger Dokumente.

(2) Auch in diesen Fällen können das elektronische Kommunikationsnetz und die Standardformblätter im Sinne des § 20 genutzt werden.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 38b wird wie folgt gefasst:

„§ 38b Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge“.
  - b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Lohnsteuerabzugsmerkmale“.

c) Die Angabe zu § 39b wird wie folgt gefasst:

„§ 39b Einbehaltung der Lohnsteuer“.

d) Die Angabe zu § 39c wird wie folgt gefasst:

„§ 39c Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale“.

e) Die Angabe zu § 39d wird wie folgt gefasst:

„§ 39d (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 39e wird wie folgt gefasst:

„§ 39e Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“.

2. In § 10b Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch das Wort „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.
3. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI 2010 S. 1778)“ eingefügt.
4. In § 36 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch die Wörter „im Sinne der Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.
5. In § 38a Absatz 4 werden die Wörter „Ausstellung von entsprechenden Lohnsteuerkarten (§ 39) sowie Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 39a)“ durch die Wörter „Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 39a) sowie Bereitstellung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e) oder Ausstellung von entsprechenden Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 und § 39e Absatz 7 und 8)“ ersetzt.
6. § 38b wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38b

#### **Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge“.**

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „unbeschränkt einkommensteuerpflichtige“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die

- a) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und
    - aa) ledig sind,
    - bb) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind;
    - b) beschränkt einkommensteuerpflichtig sind;“.
  - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.
  - ccc) In Nummer 6 werden die Wörter „und weiteren Dienstverhältnis“ durch die Wörter „und einem weiteren Dienstverhältnis sowie in den Fällen des § 39c“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für ein nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 werden in den Steuerklassen I bis IV die Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal (§ 39 Absatz 4) wie folgt berücksichtigt:

1. mit Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 Satz 1 zusteht, oder
2. mit Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil
  - a) die Voraussetzungen des § 32 Absatz 6 Satz 2 vorliegen oder
  - b) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahres verstorben ist (§ 32 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1) oder
  - c) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat (§ 32 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2).

Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Absatz 1 bis 6 zustehen, die nicht nach Satz 1 berücksichtigt werden, ist die Zahl der Kinderfreibeträge auf Antrag vorbehaltlich des § 39a Absatz 1 Nummer 6 zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 können die Kinderfreibeträge für mehrere Jahre gelten, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen bestehen bleiben. In den Fällen der Steuerklassen III und IV sind auch Kinder des Ehegatten bei der Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.

(3) Auf Antrag des Arbeitnehmers kann abweichend von Absatz 1 oder 2 eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden. Dieser Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Arbeitnehmer eigenhändig zu unterschreiben.“

7. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

### Lohnsteuerabzugsmerkmale

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden auf Veranlassung des Arbeitnehmers Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet (§ 39a Absatz 1 und 4, § 39e Absatz 1 in Verbindung mit § 39e Absatz 4 Satz 1 und nach § 39e Absatz 8). Soweit Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht nach § 39e Absatz 1 Satz 1 automatisiert gebildet werden oder davon abweichend zu bilden sind, ist das Finanzamt für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§§ 38b und 39a) und die Bestimmung ihrer Geltungsdauer zuständig. Für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die von den Meldebehörden nach § 39e Absatz 2 Satz 2 mitgeteilten Daten vorbehaltlich einer nach Satz 2 abweichenden Bildung durch das Finanzamt bindend. Die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Absatz 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitnehmer bekannt zu geben (§ 119 Absatz 2 der Abgabenordnung, § 39e Absatz 6); der Bekanntgabe braucht keine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf beigefügt zu werden. Ein schriftlicher Bescheid mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf ist jedoch zu erteilen, wenn einem Antrag des Arbeitnehmers auf Bildung oder Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen wird oder der Arbeitnehmer die Erteilung eines Bescheids beantragt. § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach Absatz 1 Satz 2 des nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ist das Wohnsitzfinanzamt (§ 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung) und in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 5 das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) zuständig. Ist der Arbeitnehmer nach § 1 Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln oder beschränkt einkommensteuerpflichtig, ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig. Ist der nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandelnde Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Bildung der weiteren Lohnsteuerabzugsmerkmale das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das erstmals Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet hat; bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von inländischen Arbeitgebern beziehen, dasjenige des älteren Ehegatten.

(3) Wurde einem Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat ihm das Betriebsstättenfinanzamt auf seinen Antrag hin eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen. In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das vom Finanzamt gebildete lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (§ 41b Absatz 2 Satz 1 und 2). Die Bescheinigung der Steuerklasse I kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn dieser den Antrag nach Satz 1 im Namen des Arbeitnehmers stellt. Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren.

(4) Lohnsteuerabzugsmerkmale sind:

1. Steuerklasse (§ 38b Absatz 1) und Faktor (§ 39f),
2. Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV (§ 38b Absatz 2),
3. Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§ 39a),

4. Höhe der Beiträge für eine Krankenversicherung und für eine private Pflegepflichtversicherung (§ 10 Absatz 1 Nummer 3, § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d) für die Dauer von zwölf Monaten, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt,
5. Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Lohnsteuer freizustellen ist, wenn der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber dies beantragt.

(5) Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge ein, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Finanzamt dies mitzuteilen und die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend ändern zu lassen. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Abweichung einen Sachverhalt betrifft, der zu einer Änderung der Daten führt, die nach § 39e Absatz 2 Satz 2 von den Meldebehörden zu übermitteln sind. Entfallen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (Steuerklasse II), besteht stets die Verpflichtung nach Satz 1. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat das Finanzamt die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge von Amts wegen zu ändern. Unterbleibt die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese zehn Euro übersteigt.

(6) Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine für ihn günstigere Steuerklasse oder für eine höhere Zahl der Kinderfreibeträge ein, so kann der Arbeitnehmer beim Finanzamt die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale beantragen. Die Änderung ist mit Wirkung von dem ersten Tag des Monats an vorzunehmen, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können einmalig im Laufe des Kalenderjahres beim Finanzamt die Änderung der Steuerklassen beantragen; die automatisierte Bildung der Steuerklassen nach § 39e Absatz 3 Satz 3 sowie eine von den Ehegatten gewünschte Änderung dieser automatisierten Bildung stellen keine Änderung in diesem Sinne dar. Das Finanzamt hat eine Änderung nach Satz 3 mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats vorzunehmen, der auf die Antragstellung folgt. Für eine Berücksichtigung der Änderung im laufenden Kalenderjahr ist der Antrag nach Satz 1 oder 3 spätestens bis zum 30. November zu stellen.

(7) Wird ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig, hat er dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Das Finanzamt hat die Lohnsteuerabzugsmerkmale vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an zu ändern. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Unterbleibt die Mitteilung, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese zehn Euro übersteigt.

(8) Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerabzugsmerkmale nur für die Einbehaltung der Lohnsteuer verwenden; er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist. Wer Lohnsteuerabzugsmerkmale vorsätzlich oder leichtfertig für andere Zwecke als für die Durchführung des Lohn- und Kirchensteuerabzugs verwendet, handelt ordnungswidrig; die Bußgeldhöhe bestimmt sich nach § 50f Absatz 2.“

8. § 39a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge:“.

bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für diese Kinder Kinderfreibeträge nach § 38b Absatz 2 berücksichtigt worden sind, ist die Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend zu vermindern.“

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den nach Satz 1 ermittelten Freibetrag ändern zu lassen, wenn für das Kind ein Kinderfreibetrag nach § 38b Absatz 2 berücksichtigt wird,“.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. ein Betrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Absatz 2 Satz 5, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist. Voraussetzung ist, dass

- a) der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis geringer ist als der nach Satz 1 maßgebenden Eingangsbetrag und
- b) in Höhe des Betrags für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis zugleich für das erste Dienstverhältnis ein Betrag ermittelt wird, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist (Hinzurechnungsbetrag).

Soll für das erste Dienstverhältnis auch ein Freibetrag nach den Nummern 1 bis 6 und 8 ermittelt werden, so ist nur der diesen Freibetrag übersteigende Betrag als Hinzurechnungsbetrag zu ermitteln; ist der Freibetrag höher als der Hinzurechnungsbetrag, so ist nur der den Hinzurechnungsbetrag übersteigende Freibetrag zu ermitteln,“.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag gelten mit Ausnahme der Nummer 4 für die Dauer des Kalenderjahres.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Antrag nach Absatz 1 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen; er ist vom Arbeitnehmer eigenhändig zu unterschreiben. Die Frist für die Antragstellung beginnt am 1. Oktober des Jahres, das dem Jahr, für das der Freibetrag gelten soll, unmittelbar vorangeht; sie endet am 30. November des Kalenderjahres, in dem der Freibetrag gilt.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 8“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 8“ ersetzt.

cc) Die neuen Sätze 4 bis 7 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn er

1. höchstens den Freibetrag beantragt, der für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt wurde, und
2. versichert, dass sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.

Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, falls erforderlich in Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die der Antragstellung folgenden Monate des Kalenderjahres gleichmäßig zu verteilen. Abweichend hiervon darf ein Freibetrag, der im Monat Januar eines Kalenderjahres beantragt wird, mit Wirkung vom 1. Januar dieses Kalenderjahres an berücksichtigt werden. Ist der Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig, hat das Finanzamt den nach Absatz 4 ermittelten Freibetrag durch Aufteilung in Monatsbeträge, falls erforderlich in Wochen- und Tagesbeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. Die Sätze 4 bis 6 gelten für den Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Satz 1 ermittelte Summe ist je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden und die Ehegatten keine andere Aufteilung beantragen.“

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Für eine andere Aufteilung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

ee) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „die Lohnsteuerkarte“ durch die Wörter „der Freibetrag“ ersetzt.

d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, für den § 50 Absatz 1 Satz 4 anzuwenden ist, ermittelt das Finanzamt auf Antrag einen Freibetrag, der vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehen ist, aus der Summe der folgenden Beträge:

1. Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) übersteigen,
2. Sonderausgaben im Sinne des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c) übersteigen, und die wie Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge nach § 10e oder § 10i, jedoch erst nach Fertigstellung oder An-

schaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme,

3. den Freibetrag oder den Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7.

Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, für das die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten.

(5) Ist zuwenig Lohnsteuer erhoben worden, weil ein Freibetrag unzutreffend als Lohnsteuerabzugsmerkmal ermittelt worden ist, hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 10 Euro übersteigt.“

9. § 39b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39b

**Einbehaltung der Lohnsteuer“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durchzuführen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Lohnzahlungszeitraum mitgeteilten Freibetrag (§ 39a Absatz 1) oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7), vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2, zu vermindern oder zu erhöhen.“

- bb) In Satz 8 werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte eingetragene“ durch die Wörter „als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte um einen etwaigen Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen“ durch die Wörter „sowie um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen“ ersetzt.

- bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte Steuerklasse maßgebend.“

- e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.

10. § 39c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39c

**Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale".**

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 1) die ihm zugeordnete Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt schuldhaft nicht mitteilt oder das Bundeszentralamt für Steuern die Mitteilung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ablehnt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht abrufen oder hat der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der ihm zuzuteilenden Identifikationsnummer nicht zu vertreten, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Sinne des § 38b längstens für die Dauer von drei Kalendermonaten zugrunde zu legen. Hat nach Ablauf der drei Kalendermonate der Arbeitnehmer die Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt nicht mitgeteilt, ist nachträglich Satz 1 anzuwenden. Sobald dem Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, sind die Lohnsteuerermittlungen für die vorangegangenen Monate zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Die zu wenig oder zu viel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.

(2) Ist ein Antrag nach § 39 Absatz 3 Satz 1 oder § 39e Absatz 8 nicht gestellt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Legt der Arbeitnehmer binnen sechs Wochen nach Eintritt in das Dienstverhältnis oder nach Beginn des Kalenderjahres eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vor, ist Absatz 1 Satz 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 38 Absatz 3a Satz 1 kann der Dritte die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug mit 20 Prozent unabhängig von den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers ermitteln, wenn der maßgebende Jahresarbeitslohn nach § 39b Absatz 3 zuzüglich des sonstigen Bezugs 10 000 Euro nicht übersteigt; bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns sind nur die Lohnzahlungen des Dritten zu berücksichtigen.“

11. § 39d wird aufgehoben.

12. § 39e wird wie folgt gefasst:

„§ 39e

### **Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale**

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern bildet für jeden Arbeitnehmer grundsätzlich automatisiert die Steuerklasse und für die bei den Steuerklassen I bis IV zu berücksichtigenden Kinder die Zahl der Kinderfreibeträge nach § 38b Absatz 2 Satz 1 als Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2); für Änderungen gilt § 39 Absatz 2 entsprechend. Soweit das Finanzamt Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 bildet, teilt es sie dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber mit. Lohnsteuerabzugsmerkmale sind frühestens bereitzustellen mit Wirkung von Beginn des Kalenderjahres an, für das sie anzuwenden sind, jedoch nicht für einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4) unter Angabe der Identifikationsnummer sowie für jeden Steuerpflichtigen folgende Daten zu den in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten hinzu:

1. rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie Datum des Eintritts und Austritts,
2. melderechtlichen Familienstand sowie den Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands und bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten,
3. Kinder mit ihrer Identifikationsnummer und soweit bekannt die Identifikationsnummer des anderen Elternteils.

Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) haben dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer und des Tages der Geburt die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Daten und deren Änderungen im Melderegister mitzuteilen. Diese Daten sind für die Finanzverwaltung grundsätzlich die verbindliche Datenbasis zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale. In den Fällen der Nummer 3 besteht die Mitteilungspflicht nur, soweit das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist und solange das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weist der Arbeitnehmer nach, dass die von den Meldebehörden mitgeteilten Daten unzutreffend sind, kann das Finanzamt die Lohnsteuerabzugsmerkmale abweichend von Absatz 1 Satz 1 bilden. Für die Datenübermittlung gilt § 6 Absatz 2a der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, teilt die Meldebehörde die Daten unter Angabe des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals (§ 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung) mit.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern hält die Identifikationsnummer, den Tag der Geburt, Merkmale für den Kirchensteuerabzug und die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers (§ 39 Absatz 4) zum unentgeltlichen automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz bereit (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale). Bezieht ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, so sind für jedes weitere Dienstverhältnis elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Haben Arbeitnehmer im Laufe des

Kalenderjahres geheiratet, gilt für die automatisierte Bildung der Steuerklassen Folgendes:

1. die Steuerklasse III ist zu bilden, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorliegen;
2. für beide Ehegatten ist die Steuerklasse IV zu bilden, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorliegen.

Das Bundeszentralamt für Steuern führt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zum Zweck ihrer Bereitstellung nach Satz 1 mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers zusammen.

(4) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen,

1. wie die Identifikationsnummer sowie der Tag der Geburt lauten,
2. ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) und
3. ob und in welcher Höhe ein nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll.

Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen; § 39 Absatz 8 ist entsprechend anzuwenden. Für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Daten des Arbeitnehmers nach Satz 1 Nummer 1 und 2, den Tag des Beginns des Dienstverhältnisses und etwaige Angaben nach Satz 1 Nummer 3 mitzuteilen. Zur Plausibilitätsprüfung der Identifikationsnummer hält das Bundeszentralamt für Steuern für den Arbeitgeber entsprechende Regeln bereit. Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung mitzuteilen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs, hat sich der Dritte für den Datenabruf zu authentifizieren und zusätzlich seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen.

(5) Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis

1. ihm das Bundeszentralamt für Steuern geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt oder
2. der Arbeitgeber dem Bundeszentralamt für Steuern die Beendigung des Dienstverhältnisses mitteilt;

sie sind in der üblichen Lohnabrechnung anzugeben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Mitteilungen und elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale monatlich anzufragen und abzurufen.

(6) Gegenüber dem Arbeitgeber gelten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mit dem Abruf als bekannt gegeben; einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht. Sie gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den nach Ab-

satz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz darin ausgewiesenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Steuerpflichtigen auf Antrag vom Finanzamt (§ 39 Absatz 2) mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen. Wird dem Arbeitnehmer bekannt, dass die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu seinen Gunsten von den nach § 39 zu bildenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichen, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerpflichtige kann beim Finanzamt (§ 39 Absatz 2)

1. den Arbeitgeber benennen, der zum Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berechtigt ist (Positivliste) oder nicht berechtigt ist (Negativliste); hierfür hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seine Wirtschaftsidentifikationsnummer mitzuteilen; für die Verwendung der Wirtschaftsidentifikationsnummer gelten die Schutzvorschriften des § 39 Absatz 8 sinngemäß; oder
2. die Bildung oder die Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale allgemein sperren oder allgemein freischalten lassen.

Der Arbeitnehmer hat die Positivliste, die Negativliste, die allgemeine Sperrung oder allgemeine Freischaltung in einem bereitgestellten elektronischen Verfahren oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck an das Finanzamt zu übermitteln. Werden wegen einer Sperrung nach Satz 5 einem Arbeitgeber, der Daten abrufen möchte, keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitgestellt, so wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

(7) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass er nicht am Abrufverfahren (Absätze 4 und 6) teilnimmt. Dem Antrag eines Arbeitgebers ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, ist stattzugeben. Der Arbeitgeber hat dem Antrag unter Angabe seiner Wirtschaftsidentifikationsnummer ein Verzeichnis der beschäftigten Arbeitnehmer mit Angabe der jeweiligen Identifikationsnummer und des Tages der Geburt des Arbeitnehmers beizufügen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck jährlich zu stellen und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt dem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für ein Kalenderjahr eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers (Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) sowie etwaige Änderungen; diese Bescheinigung sowie die Änderungsmitteilungen sind als Belege zum Lohnkonto zu nehmen und bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen. § 39 Absatz 8 ist anzuwenden.

(8) Ist einem nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen. Diese Bescheinigung ersetzt die Verpflichtung und Berechtigung des Arbeitgebers zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Absätze 4 und 6). In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (§ 41b Absatz 2 Satz 1 und 2). Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Eintritt in das Dienstverhältnis die nach Satz 1 ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorzulegen; § 39c Absatz 1 Satz 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung für den Lohnsteuer-

abzug entgegenezunehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren. § 39 Absatz 8 ist anzuwenden.

(9) Ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt an ihre Stelle die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für den Lohnsteuerabzug maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2).

(10) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005 verwendet werden.“

13. § 39f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Angabe „§ 38b Satz 2“ durch die Wörter „§ 38b Absatz 1 Satz 2“ ersetzt und werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer einzutragen“ durch die Wörter „als Lohnsteuerabzugsmerkmal jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer zu bilden“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „die nach § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht eingetragen“ durch die Wörter „die nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sind bei der Ermittlung von Y und X die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich als Lohnsteuerabzugsmerkmal für das erste Dienstverhältnis zu bilden.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 39 Absatz 5 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 6 Satz 3 und 4“ und die Angabe „§ 39a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 39a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

14. § 40a wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte“ durch die Wörter „auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8)“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 39b bis 39d“ durch die Angabe „§ 39b oder § 39c“ ersetzt.

15. § 41 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In das Lohnkonto sind die nach § 39e Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die für den Lohnsteuerabzug

erforderlichen Merkmale aus der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) zu übernehmen.“

16. § 41b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Name, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Arbeitnehmers, die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist, sowie die Steuernummer des Arbeitgebers,“.

bb) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, auf der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3, § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen. Er darf diese Bescheinigung nach Ablauf des Kalenderjahres nur aushändigen, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Nicht ausgehändigte Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.“

17. § 41c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn ihm elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf zur Verfügung gestellt werden oder ihm der Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale oder vor Vorlage der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zurückwirken, oder“.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Nummer 1 aufgehoben und die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

18. § 42b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Dienstverhältnis“ die Wörter „zu ihm bestehenden“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und nach den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen“ gestrichen.
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 zu ermitteln nach Maßgabe der Steuerklasse, die zu diesem Zeitpunkt als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurde.“
  - c) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.
19. In § 42d Absatz 2 wird die Angabe „§ 39 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 5“ ersetzt.
20. In § 42f Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Lohnsteuerkarten“ durch die Wörter „Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug“ ersetzt.
21. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 eingetragen“ durch die Wörter „für einen Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 ermittelt“ und die Wörter „nach § 39c oder § 39d“ durch die Wörter „für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 Satz 1)“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 39c Absatz 5“ durch die Angabe „§ 39c Absatz 3“ ersetzt.
  - c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. wenn

    - a) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Absatz 1 bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39) ein Ehegatte im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigt worden ist oder
    - b) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 oder des § 1a gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 2 gebildet worden sind; das nach § 39 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 zuständige Betriebsstättenfinanzamt ist dann auch für die Veranlagung zuständig;“.
22. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„dies gilt bei Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nur in Höhe des diese Einkünfte abzüglich der nach Satz 4 abzuziehenden Aufwendungen übersteigenden Teils des Grundfreibetrags.“

bb) Der Satz 4 abschließende Punkt wird durch die Wörter „und die Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nicht übersteigen.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 7“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) wenn als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag nach § 39a Absatz 4 gebildet worden ist oder“.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt hat“ durch die Wörter „nach § 39 Absatz 2 Satz 2 oder 3 für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig ist“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „Ist keine Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt worden,“ durch die Wörter „Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 2) abgerufen und wurde keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 oder § 39e Absatz 7 Satz 5 ausgestellt,“ ersetzt.

23. § 51 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Anträge nach § 38b Absatz 2, nach § 39a Absatz 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist, die Anträge nach § 39a Absatz 4 sowie die Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 38b Absatz 3 und § 39e Absatz 6 Satz 6),“.

b) Der nach Buchstabe i folgende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„und die Muster der Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 und § 39e Absatz 7 Satz 5, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1), das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 3 Satz 1, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 und § 39e Absatz 7 Satz 1 sowie der in § 45a Absatz 2 und 3 und § 50a Absatz 5 Satz 6 vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen;“.

24. § 51a Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“

25. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 50f wird folgender Absatz 50g eingefügt:

„(50g) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, wann die in § 39 Absatz 4 Nummer 4 und 5 genannten Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals abgerufen werden können (§ 39e Absatz 3 Satz 1). Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.“

- b) Nach Absatz 51a wird folgender Absatz 51b eingefügt:

„(51b) § 39b Absatz 6 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, bis das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt für den erstmaligen automatisierten Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 4 Nummer 5 mitgeteilt hat (Absatz 50g).“

- c) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, wird abweichend von § 39e Absatz 3 Satz 3 für jeden Ehegatten automatisiert die Steuerklasse IV gebildet, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen. Abweichend von § 39e Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 führt das Finanzamt auf Antrag die Aufteilung eines nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 festgestellten Freibetrags durch. Dieser Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.“

26. § 52b wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. den Vornamen, den Familiennamen, den Tag der Geburt, den Wohnort, die Wohnung sowie die in einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale. Ändern sich im Laufe des Jahres die in einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale, so ist auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Änderung gilt;
2. den Jahresfreibetrag oder den Jahreshinzurechnungsbetrag sowie den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der in einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragung gilt;“.

## Artikel 4

### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8c Absatz 1a wird aufgehoben.
2. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 werden die Wörter „Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch das Wort „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.
3. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 7c wird folgender Satz angefügt:

„§ 8c Absatz 1a findet letztmals für den Veranlagungszeitraum 2010 und auf Anteilsübertragungen vor dem 1. Januar 2011 Anwendung.“
  - b) In Absatz 8a wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012.“

## Artikel 5

### Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nummer 5 Satz 5 werden die Wörter „Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch das Wort „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 8b wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Nummer 5 Satz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 2012.“

## Artikel 6

### Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Anwendung des § 39b des Einkommensteuergesetzes für die Ermittlung des Solidaritätszuschlages ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) § 3 Absatz 2a Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.“

## Artikel 7

### Änderung des Zerlegungsgesetzes

§ 7 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder den“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist“ durch die Wörter „in dem der Arbeitnehmer zu dem nach § 1 Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt seinen Wohnsitz hat“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Wohnsitz wird der nach § 139b Absatz 3 Nummer 10 der Abgabenordnung zu diesem Stichtag gespeicherten Anschrift entnommen.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die Lohnsteuerkarten und“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Lohnsteuerkarten,“ gestrichen.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken**

§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Statistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und die Aufgaben nach § 1 Absatz 2 übermitteln die Finanzbehörden der Länder den statistischen Ämtern der Länder die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und den auf der Grundlage des nach § 7 Absatz 2 des Zerlegungsgesetzes bestimmten Wohnsitzes gebildeten amtlichen Gemeindegemeinschaften den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen sind zu löschen, sobald sie für die in Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.“

## **Artikel 9**

### **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI 2010 S. 1778)“ eingefügt.
2. Dem § 20 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.“

## **Artikel 10**

### **Änderung des Bewertungsgesetzes**

Teil II. der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, erhält die als Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

## Artikel 11

### Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vermögensanfall“ die Wörter „(unbeschränkte Steuerpflicht)“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird der Satzteil vor Satz 2 wie folgt gefasst:

„in allen anderen Fällen, vorbehaltlich des Absatzes 3, für den Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes besteht (beschränkte Steuerpflicht).“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Auf Antrag des Erwerbers wird ein Vermögensanfall, zu dem Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes gehört (Absatz 1 Nummer 3), insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9) seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist und die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzt. In diesem Fall sind auch mehrere

1. innerhalb von zehn Jahren vor dem Vermögensanfall und

2. innerhalb von zehn Jahren nach dem Vermögensanfall

von derselben Person anfallende Erwerbe als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandeln und nach Maßgabe des § 14 zusammenzurechnen. Die Festsetzungsfrist für die Steuer endet im Fall des Satzes 2 Nummer 1 nicht vor Ablauf des vierten Jahres, nachdem die Finanzbehörde von dem Antrag Kenntnis erlangt.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Steuerfrei bleibt in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3) der Erwerb“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An die Stelle des Freibetrags nach Absatz 1 tritt in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 3) ein Freibetrag von 2 000 Euro.“

3. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3“ ersetzt.
5. Dem § 37 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3, § 16 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3, § 16 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) findet auf Antrag auch auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

## **Artikel 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 3 und 22 Buchstabe a, Artikel 4 Nummer 1 und 3 Buchstabe a sowie Artikel 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 26 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (5) Das EG-Beitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2003 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2012 außer Kraft.

# Anlage

## Teil II der Anlage 24

### II. Regelherstellungskosten (RHK)

#### Regelherstellungskosten 2010 (RHK 2010)

(einschließlich Baunebenkosten, Preisstand IV. Quartal 2010)

1. Ein- und Zweifamilienhäuser (EUR/m² BGF) Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 80 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
<b>mit Keller</b>																			
1.11	Dachgeschoss ausgebaut	640	690	810	690	740	880	730	790	940	780	840	990	840	910	1060	870	940	1110
1.12	Dachgeschoss nicht ausgebaut	570	620	730	620	670	790	660	720	840	700	760	890	750	820	960	790	850	1010
1.13	Flachdach	640	700	810	700	750	880	740	800	930	790	850	990	850	910	1060	880	950	1110
<b>ohne Keller</b>																			
1.21	Dachgeschoss ausgebaut	720	790	940	780	850	1020	830	910	1090	880	960	1150	950	1040	1250	990	1080	1300
1.22	Dachgeschoss nicht ausgebaut	640	700	840	690	760	910	740	800	960	780	850	1020	840	920	1100	880	960	1150
1.23	Flachdach	790	860	1020	850	930	1100	910	990	1180	850	920	1250	1040	1130	1350	1080	1180	1400

2. Wohnungseigentum und vergleichbares Teileigentum / ohne Tiefgaragenplatz (EUR/m² BGF) Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 80 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
2.11	Alle Gebäude	750	760	770	760	800	870	810	850	920	860	900	980	920	970	1050	970	1010	1100
Für Wohnungseigentum in Gebäuden, die wie Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne des § 181 Absatz 2 BewG gestaltet sind, werden die Gebäudenormalherstellungswerte der Ein- und Zweifamilienhäuser zugrunde gelegt.																			
Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Wohnungseigentum in Mehrfamilienwohnhäusern (Mietwohngrundstücke): BGF = 1,55 x Wohnfläche																			

3. Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke (EUR/m² BGF) 3.1 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 70 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.11	Gemischt genutzte Grundstücke / Gebäude (mit Wohn- und Gewerbeflächen)	750	1090	1090	800	1170	1170	860	1250	1640	910	1320	1730	980	1420	1860	1020	1480	1940
3.12	Hochschulen, Universitäten	1610	1610	1920	1730	1730	2070	1850	1850	2210	1960	1960	2340	2100	2100	2510	2190	2190	2620
3.13	Saalbauten, Veranstaltungszentren	1430	1760	1760	1430	1890	2380	1530	2020	2550	1630	2140	2690	1740	2290	2890	1820	2390	3020
3.14	Kur- und Heilbäder	2820	2820	3130	3020	3020	3360	3240	3240	3600	3430	3430	3810	3680	3680	4090	3840	3840	4260

3.2 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 60 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.211	Verwaltungsgebäude (ein- bis zweigeschossig, nicht unterkellert)	1060	1060	1060	1060	1240	1510	1130	1320	1620	1200	1400	1710	1280	1500	1840	1340	1570	1910
3.212	Verwaltungsgebäude (zwei- bis fünfgeschossig)	1400	1400	1680	1270	1500	1810	1350	1610	1940	1430	1710	2050	1540	1830	2210	1600	1900	2290
3.213	Verwaltungsgebäude (sechs- und mehrgeschossig)	1950	1950	1950	1950	1950	2440	2090	2090	2610	2220	2220	2760	2380	2380	2960	2470	2470	3090
3.22	Bankgebäude	2070	2070	2070	2070	2070	2380	2210	2210	2510	2340	2340	2670	2510	2510	2890	2620	2620	3010
3.23	Schulen, Berufsschulen	1150	1300	1410	1240	1400	1520	1320	1500	1630	1400	1590	1720	1500	1710	1850	1570	1780	1930
3.24	Kindergärten	1210	1210	1210	1210	1310	1680	1300	1410	1790	1370	1490	1900	1470	1600	2040	1530	1670	2130
3.25	Altenwohnheime	1020	1200	1320	1100	1290	1420	1170	1380	1520	1250	1460	1610	1340	1570	1730	1390	1640	1800
3.26	Personalwohnheime	890	1090	1200	950	1170	1290	1020	1260	1380	1080	1330	1470	1160	1430	1570	1210	1490	1640
3.27	Hotels	980	1280	1650	1050	1370	1780	1120	1470	1900	1200	1550	2010	1280	1670	2160	1330	1740	2250
3.28	Sporthallen	1080	1080	1080	1080	1300	1390	1150	1390	1480	1220	1470	1570	1300	1580	1690	1360	1650	1760
3.3 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.31	Kaufhäuser, Warenhäuser	1070	1260	1670	1150	1350	1800	1230	1440	1920	1300	1530	2030	1400	1640	2180	1450	1710	2270
3.32	Ausstellungsgebäude	1630	1630	1630	1630	1630	1630	1730	1730	1730	1840	1840	2310	1970	1970	2480	2050	2050	2580
3.33	Krankenhäuser	1610	2060	2530	1730	2210	2720	1850	2360	2910	1950	2500	3080	2100	2680	3310	2180	2800	3450
3.34	Vereinsheime, Jugendheime, Tagesstätten	1140	1140	1140	1140	1260	1470	1220	1350	1570	1300	1430	1670	1390	1530	1790	1450	1600	1860
3.351	Parkhäuser (offene Ausführung, Parkpaletten), Tankstellen	550	550	550	550	550	550	590	590	590	620	620	620	670	670	670	700	700	700
3.352	Parkhäuser (geschlossene Ausführung)	680	680	680	680	680	680	730	730	730	770	770	770	830	830	830	870	870	870
3.353	Tiefgaragen <sup>1</sup>	600	600	600	600	780	780	650	840	840	680	890	890	730	950	950	770	990	990
3.36	Funktionsgebäude für Sportanlagen (z. B. Sanitär- und Umkleieräume)	900	900	900	900	1140	1560	960	1210	1670	1020	1290	1770	1090	1380	1900	1140	1430	1980
3.37	Hallenbäder	1550	1550	1550	1550	2050	2260	1660	2190	2420	1760	2320	2570	1890	2490	2750	1960	2600	2870
3.381	Industriegebäude, Werkstätten ohne Büro- und Sozialtrakt	510	510	510	510	710	830	550	750	880	590	800	940	630	860	1020	680	890	1050
3.382	Industriegebäude, Werkstätten mit Büro- und Sozialtrakt	740	740	740	740	960	1100	780	1020	1160	830	1080	1250	880	1160	1330	940	1220	1410
3.391	Lagergebäude (Kaltlager)	440	440	440	440	820	820	480	900	900	510	930	930	550	1010	1010	590	1060	1060
3.392	Lagergebäude (Warmlager)	570	570	570	570	960	960	610	1040	1040	650	1090	1090	680	1180	1180	740	1220	1220
3.393	Lagergebäude (Warmlager mit Büro- und Sozialtrakt)	910	910	910	910	1230	1230	950	1320	1320	1030	1400	1400	1080	1510	1510	1160	1600	1600

<sup>1</sup> Umrechnungsfaktor hinsichtlich der Brutto-Grundfläche (BGF) für Tiefgaragen: BGF = tatsächliche Stellplatzfläche (Länge x Breite) x 1,55

3.4 Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 40 Jahre																			
GKL	Baujahr	bis 1945			1946-1959			1960-1969			1970-1984			1985-1999			ab 2000		
	Ausstattungsstandard	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.	einf.	mittel	geh.
3.41	Einkaufsmärkte, Großmärkte, Discoun- termärkte, Läden, Apotheken, Boutiquen, u. ä.	710	710	710	710	950	950	760	1020	1020	800	1090	1220	860	1170	1310	900	1210	1370
3.42	Tennishallen	580	580	580	580	680	680	620	730	730	650	770	890	700	830	950	730	860	1000
3.43	Reitsporthallen mit Stallungen, andere Stallungen, ehemalige landwirtschaftliche Mehrzweckhallen, Scheunen, u. ä.	220	220	220	220	220	220	220	220	220	220	240	290	240	260	310	250	270	330

4. Kleingaragen und Carports (EUR/m² BGF)		
Typisierte Gesamtnutzungsdauer = 50 Jahre		
GKL	Baujahr	alle
	Ausstattungsstandard	alle
4.11	Kleingaragen, freistehend	320
4.12	Carports	190

5. Teileigentum  
Teileigentum ist in Abhängigkeit von der baulichen Gestaltung den vorstehenden Gebäudeklassen zuzuordnen.

6. Auffangklausel  
Regelherstellungskosten für nicht aufgeführte Gebäudeklassen sind aus den Regelherstellungskosten vergleichbarer Gebäudeklassen abzuleiten.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### ***EU-Beitreibungsgesetz***

Um den Anforderungen des Binnenmarktes gerecht zu werden, insbesondere aber um die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und die Neutralität des Binnenmarktes zu schützen ist es notwendig, die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen so weit wie möglich zu gewährleisten. Weder die Unterschiede der innerstaatlichen Beitreibungsmaßnahmen, noch die mangelnde Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden dürfen dazu führen, dass die Systeme zur Amtshilfe nicht effektiv genutzt werden können.

Die Schaffung von einheitlichen Mechanismen und klaren Regeln ist essentieller Bestandteil eines umfassenden Informationsaustausches. Die Beitreibungsrichtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 setzt daher an kritischen Regelungspunkten der Amtshilfe an und ermöglicht eine gegenüber der Richtlinie 2008/55/EG wesentlich erweiterte und vereinfachte Form des Informationsaustausches. Dabei wird insbesondere den Erfahrungen der EU-Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Entsprechend gestattet die Beitreibungsrichtlinie alle für die Geltendmachung und Eintreibung einer Forderung notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Auskunftserteilung durch die ersuchte Behörde, die Zustellung aller relevanten Dokumente an den Forderungsschuldner, die Beitreibung der Forderung und das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Beitreibungsrichtlinie ersetzt die Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008, in der bisher die Beitreibung von Forderungen kodifiziert war, so dass auch das damit überholte EG-Beitreibungsgesetz (EGBeitrG) gleichzeitig außer Kraft treten kann.

Mit der Beitreibungsrichtlinie soll der bisherige Anwendungsbereich der Amtshilfe ausgeweitet und die Durchführung der Amtshilfe effizienter und effektiver ausgestaltet werden. Das Ziel der Anpassungen ist dabei sowohl die Möglichkeit der besseren Bewältigung von Amtshilfeersuchen als auch die Möglichkeit, dem Anstieg der Anzahl der Ersuchen besser begegnen zu können.

Die Neuerungen durch die Beitreibungsrichtlinie betreffen im Wesentlichen vier Bereiche, namentlich die Erweiterung des Geltungsbereiches der Amtshilfe, die Verbesserung des Informationsaustausches, die Vereinfachung des Zustellungsverfahrens und die Schaffung eines wirksameren Beitreibungs- und Sicherungsverfahrens.

#### ***Steuerrechtliche Regelungen***

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet zum einen die Änderung und Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens, die Ablösung der einführenden Vorschriften zur Bildung und die Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch die Regelungen für das dauerhafte Verfahren.

Mit Einfügung des § 39e des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das Jahressteuergesetz 2008 hat der Gesetzgeber eine Grundentscheidung für die Ablösung der althergebrachten Lohnsteuerkarte getroffen. An ihre Stelle tritt die Erhebung der Lohnsteuer mit Hilfe der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Rahmen eines hochmodernen, automationsgestützten Steuerabzugsverfahrens. Die automatisierte, zentralisierte Verwal-

Die Umstellung der Lohnsteuerabzugsmerkmale in einer speziellen Datenbank trägt entscheidend zum Bürokratieabbau innerhalb und außerhalb der Finanzverwaltung bei. Im Zuge der Umstellung auf dieses Verfahren ist eine Vielzahl technischer und gesetzgeberischer Schritte zu vollziehen.

Mit dem Regelungspaket dieses Änderungsgesetzes für den Bereich der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale - mitunter auch elektronische Lohnsteuerkarte genannt - werden die noch erforderlichen wesentlichen gesetzgeberischen Maßnahmen vollzogen, nämlich die Anpassung der gesamten lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an das neue elektronische Verfahren, das ab 2012 flächendeckend angewendet werden soll. Dieses Regelungspaket stellt damit endgültig die Weichen für eine umfassende Modernisierung und Erleichterung des Lohnsteuerabzugsverfahrens – sowohl für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wie auch für die Arbeitgeber sowie die Finanzverwaltung. Es werden künftig aufwendige Medienbrüche vermieden, die durch Übertragung der bei Verwaltung und Arbeitgebern meist längst elektronisch gespeicherten lohnsteuerlichen Daten auf das Medium Lohnsteuerkarte anfielen. In Zukunft kann die Finanzverwaltung die Lohnsteuerabzugsmerkmale und eventuelle Änderungen den Arbeitgebern maschinell verwertbar zum Lohnsteuerabzug zur Verfügung stellen. Die Kommunen wurden bereits entlastet, weil sie ab dem Kalenderjahr 2011 von den Aufgaben der Lohnsteuerkartenerstellung und -versendung sowie der Eintragung gewisser Lohnsteuerabzugsmerkmale auf den Lohnsteuerkarten entbunden sind. Diese Verfahrensumstellung führt für den Steuerpflichtigen zu Erleichterungen, weil er künftig durch eine Bündelung der Zuständigkeiten in steuerlichen Fragen nur noch mit dem Finanzamt zu tun hat. Das macht die Verfahrenswege für ihn einfacher und durch die Möglichkeit des elektronischen Abrufs auch schneller.

Die zur Verfahrensumstellung auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderliche Überarbeitung der Vorschriften wird zugleich genutzt, um zusammenhängende Regelungsbereiche, z. B. zu den Steuerklassen, soweit möglich, an einer Stelle zu konzentrieren und das Lohnsteuerabzugsverfahren übersichtlich und gut strukturiert zu regeln. Die bisherige Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden durch die Verfahrensumstellung weitestgehend in gleicher Form beibehalten wie beim Lohnsteuerabzug mittels Lohnsteuerkarte. Eine Einschränkung materielle Rechte durch das neue Verfahren gibt es nicht.

Im Weiteren enthält der Gesetzentwurf folgende steuerliche Regelungen:

- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst, zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, § 32 EStG, §§ 2, 20 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)
- Engere Bindung der Gewährung von Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug an beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 50 EStG
- Aufhebung der sog. Sanierungsklausel zur Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission, § 8c Absatz 1a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)
- Überarbeitung des II. Teils der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes zur Gewährleistung der Ermittlung des gemeinen Werts im Sachwertverfahren nach §§ 189 bis 191 des Bewertungsgesetzes (BewG)
- Einführung eines Antragsrechts eines beschränkt steuerpflichtigen Erwerbers auf Behandlung des Vermögensanfalls wie bei unbeschränkter Steuerpflicht, §§ 2, 16, 19, 21 und 37 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG)

## **Gesetzgebungskompetenz**

Für das EU-Beitreibungsgesetz (Artikel 1) und für das Außerkraftsetzen des EG-Beitreibungsgesetzes (Artikel 12 Absatz 5) als Nebengesetze der Abgabenordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 2, 3, 4 und 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, des Körperschaftsteuergesetzes und des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative Grundgesetz (GG).

Für Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 5 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Im Fall der Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 7) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Absatz 1 Satz 2 GG.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 8) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Im Fall der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 9) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelung in Artikel 9 dient sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit, denn mit der das Kindergeld betreffenden Änderung werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen.

Im Fall der Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 10) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 11) aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 2 GG) den Ländern zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 11 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ab. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Erbschaftsteuer würden Rechtsunsicherheit erzeugen und wären problematisch, weil es bei den hier zu regelnden Fällen um

Sachverhalte mit Auslandsberührung im Raum der EU und des EWR handelt. Eine Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

### **Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung**

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

### **Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert.

## Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1</sup>	Kassenjahr				
				2011	2012	2013	2014	2015
1	<u>§ 8c Abs. 1a KStG</u> Aufhebung der Sanierungsklausel bei der Mantelkaufregelung § 8c KStG	<b>Insg.</b>	.	<b>+ 1.255</b>	<b>+ 445</b>	<b>+ 445</b>	<b>+ 445</b>	<b>+ 445</b>
		GewSt	.	+ 590	+ 210	+ 210	+ 210	+ 210
		KSt	.	+ 630	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225
		SolZ	.	+ 35	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		<b>Bund</b>	.	<b>+ 372</b>	<b>+ 131</b>	<b>+ 131</b>	<b>+ 131</b>	<b>+ 131</b>
		GewSt	.	+ 22	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
		KSt	.	+ 315	+ 113	+ 113	+ 113	+ 113
		SolZ	.	+ 35	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		<b>Länder</b>	.	<b>+ 390</b>	<b>+ 139</b>	<b>+ 139</b>	<b>+ 139</b>	<b>+ 139</b>
		GewSt	.	+ 75	+ 27	+ 27	+ 27	+ 27
		KSt	.	+ 315	+ 112	+ 112	+ 112	+ 112
		<b>Gem.</b>	.	<b>+ 493</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>
		GewSt	.	+ 493	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		2	<b>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</b>	<b>Insg.</b>	.	<b>+ 1.255</b>	<b>+ 445</b>	<b>+ 445</b>
GewSt	.			+ 590	+ 210	+ 210	+ 210	+ 210
KSt	.			+ 630	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225
SolZ	.			+ 35	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
<b>Bund</b>	.			<b>+ 372</b>	<b>+ 131</b>	<b>+ 131</b>	<b>+ 131</b>	<b>+ 131</b>
GewSt	.			+ 22	+ 8	+ 8	+ 8	+ 8
KSt	.			+ 315	+ 113	+ 113	+ 113	+ 113
SolZ	.			+ 35	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
<b>Länder</b>	.			<b>+ 390</b>	<b>+ 139</b>	<b>+ 139</b>	<b>+ 139</b>	<b>+ 139</b>
GewSt	.			+ 75	+ 27	+ 27	+ 27	+ 27
KSt	.			+ 315	+ 112	+ 112	+ 112	+ 112
<b>Gem.</b>	.			<b>+ 493</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>	<b>+ 175</b>
GewSt	.			+ 493	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175

### Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

## Sonstige Kosten

Über die gesondert dargestellten Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, keine direkten sonstigen Kosten.

Wegen des vergleichsweise geringen direkten finanziellen Entlastungsvolumens des Gesetzes sind spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**Bürokratiekosten**

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Unternehmen in Tsd. EUR (insgesamt)	Verwaltung in Tsd. EUR (insgesamt)			A	B	C
1	§ 39e Absatz 2 Satz 5 EStG	Antragsrecht des Arbeitnehmers, von den Meldedaten abweichende ELStAM durch das Finanzamt bilden zu lassen	6	0,55			40.000	1,00	0	0	100
2	§ 39e Absatz 4 Satz 1 EStG	Möglichkeit des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber auch den Freibetrag für weiteres bzw. weitere Dienstverhältnisse nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG mitzuteilen	20	.			4.000	1,00	0	0	100
3	§ 39e Absatz 4 Satz 3 EStG	Arbeitgeber muss im Rahmen des Abrufs der ELStAM Angaben zum Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG (Freibetrag für weiteres bzw. weitere Dienstverhältnisse) BZSt mitteilen				0	4.000	1,00	0	0	100

<b>Summe ohne Einmalkosten in EUR</b>	<del> </del>	<del> </del>	0	0
<b>Summe Einmalkosten in EUR</b>	<del> </del>	<del> </del>	0	0

international  
 EU-Ebene  
 national

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

Durch das neue EU-Beitreibungsgesetz (Artikel 1) werden Pflichten der Verwaltung verändert. Diese Veränderungen fallen unter den Vollzugsaufwand.

Durch die Neuregelungen des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Artikel 2 Nummer 1 und 5 bis 21, Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe b, Artikel 2 Nummer 23 bis 25, Artikel 3, 6 bis 8) werden neben den in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Informationspflichten weitere Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft ohne Auswirkungen auf die Belastungen aus Informationspflichten in andere Normen verschoben.

Die Änderung in § 2 Absatz 3 ErbStG (Artikel 11) betrifft ausschließlich nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige. Für diese sind Belastungen aus Informationspflichten nach dem Standardkosten-Modell nicht einzuschätzen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstigen Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union):**

#### ***I. Ziel des Gesetzes***

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Beitreibungsrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Beitreibungsrichtlinie ersetzt die Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008, in der bisher die Beitreibung von Forderungen kodifiziert war, so dass auch das damit überholte EG-Beitreibungsgesetz (EGBeitrG) gleichzeitig außer Kraft treten kann.

#### ***II. Wesentlicher Inhalt***

Um den Anforderungen des Binnenmarktes gerecht zu werden, insbesondere aber um die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und die Neutralität des Binnenmarktes zu schützen ist es notwendig, die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen so weit wie möglich zu gewährleisten. Weder die Unterschiede der innerstaatlichen Beitreibungsmaßnahmen, noch die mangelnde Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden dürfen dazu führen, dass die Systeme zur Amtshilfe nicht effektiv genutzt werden können.

Die bisherige Regelung begrenzte den Anwendungsbereich von Amtshilfeersuchen auf bestimmte Steuern und Abgaben. Die Beitreibungsrichtlinie hebt diese Begrenzung auf und erweitert somit die Möglichkeit, Amtshilfe bezüglich sämtlicher Steuern und Abgaben zu ersuchen. Hierdurch wird auch gewährleistet, dass alle juristischen und natürlichen Personen in der Europäischen Union von den Regelungen erfasst werden und gleichzeitig wird der ständig zunehmenden Vielfalt an Rechtsvereinbarungen, unabhängig davon ob es sich um herkömmliche Instrumente wie Trusts und Stiftungen oder um neue rechtliche Konstruktionen handelt, Rechnung getragen. Dies schafft eine klare Regelung in Bezug auf die Rechte und Pflichten sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Steuerpflichtigen.

Die Verbesserung des Informationsaustausches wird durch unterschiedliche Regelungen erreicht. Es wird eine Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch ohne Ersuchen zu einzelnen Steuererstattungen geschaffen. Aus Gründen der Effizienz wird es ferner ermöglicht, dass Steuerbedienstete aus einem Mitgliedstaat behördlichen Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat beiwohnen oder an diesen teilnehmen.

Um die Möglichkeiten der Beantragung von Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen in anderen Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu erweitern, kann ein Ersuchen um Amtshilfe auch dann schon gestellt werden, wenn die inländischen Beitreibungsverfahren noch nicht völlig ausgeschöpft worden sind. Darüber hinaus wird auch die, für die ersuchende Behörde relevante, Ermächtigung, die Kosten der Beitreibung von dem Schuldner einzufordern festgelegt.

Neben diesen Bereichen sind auch die Rechtsschutzmöglichkeiten des Steuerpflichtigen in den jeweiligen Mitgliedstaaten einheitlich geregelt. Die Beitreibungsrichtlinie legt verständlich und überschaubar die jeweiligen Zuständigkeiten der nationalen Gerichte bei im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Geltendmachung und Eintreibung der Forderung entstehenden Streitigkeiten fest.

Maßgebliche Veränderung ist aber vor allem die sich auf jeden Anwendungsbereich der Amtshilfe beziehende Vereinfachung der Behördenkommunikation. Zukünftig kann der Informationsaustausch durch elektronische Übermittlung von Formblättern stattfinden. Eine allgemeine Verpflichtung, Ersuchen und Schriftstücke in elektronischer Form über ein elektronisches Netzwerk zu übermitteln, erlaubt es automatisch die Sprache des anderen Mitgliedstaates bereitzustellen um so die Sprachbarrieren zu überwinden und Ersuchen rascher und leichter zu bearbeiten.

Mit der Annahme eines einheitlichen Titels für Vollstreckungsmaßnahmen in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde und der Annahme eines einheitlichen Standardformblatts für die Zustellung von Rechtstiteln und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Forderung werden die Probleme der Anerkennung und Übersetzung von Rechtstiteln eines anderen Mitgliedstaats, die Hauptursache der mangelnden Wirksamkeit der derzeitigen Amtshilfemodalitäten sind, ausgeräumt.

### **Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen):**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht):**

##### **Zu Absatz 1:**

###### Umfasste Forderungen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die Beitreibungsrichtlinie umfasst die Amtshilfe zur Geltendmachung der in Nummern 1 bis 3 aufgezählten Forderungen. Im Gegensatz zu Artikel 2 Buchstabe a bis h der Richtlinie 2008/55/EG beziehungsweise § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 EGBetrG ist auf die Aufzählung einzelner Abgaben und Steuern verzichtet worden. Der Anwendungsbereich ist erweitert worden und stellt abstrakt auf Steuern und Abgaben aller Art ab und verhindert damit Umgehungsmöglichkeiten.

##### **Zu Absatz 2:**

###### Umfasste Nebenforderungen

Absatz 2 entspricht Artikel 2 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Die bisher in Artikel 2 Buchstabe i der Richtlinie 2008/55/EG beziehungsweise § 1 Absatz 2 Nummer 9 EGBetrG erwähnten Forderungen, die mit den Forderungen nach Artikel 2 a) bis h) der Richtlinie 2008/55/EG beziehungsweise § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 EGBetrG in Zusammenhang stehen, nämlich Zinsforderungen und Kosten erfahren eine erhebliche Neuregelung. Zum einen wird der Anwendungsbereich der Amtshilfe auch in Bezug auf diese Nebenforderungen erheblich erweitert. Zum anderen werden sie in einem eigenen Absatz zusammengefasst. Hierdurch wird eine auch systematisch erkennbare Trennung der von der Beitreibungsrichtlinie erfassten Forderungen einerseits und den mit diesen Forderungen in Zusammenhang stehenden Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren, Zuschläge, Zinsen und Kosten andererseits erreicht.

##### **Zu Absatz 3:**

###### Nicht umfasste Forderungen

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Um den nunmehr sehr weit gefassten Anwendungsbereich der Beitreibungsrichtlinie zu begrenzen, ist in Absatz 3 ein Negativkatalog eingeführt worden. Danach sind von der Amtshilfe die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie vertragliche Gebühren nicht erfasst. Die Buchstaben b und d enthalten eine Klarstellung dahingehend, dass außerhalb des Anwendungsbereiches des Absatzes 2 weder Gebühren noch strafrechtliche Sanktionen der Amtshilfe unterliegen.

#### **Zu Absatz 4:**

##### Verweis auf die Abgabenordnung

Absatz 4 verweist für eingehende und ausgehende Ersuchen auf die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung, da es sich bei dem EU-Beitreibungsgesetz um ein Nebengesetz der Abgabenordnung handelt.

#### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

##### Begriffsbestimmung in Bezug auf die Beitreibungsrichtlinie

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 der Beitreibungsrichtlinie. Durch den Verweis in § 1 Absatz 4 gelten auch im EU-Beitreibungsgesetz die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend. Daher ist in diesem Absatz nur noch die Bestimmung erforderlich, dass unter Person auch jede andere Rechtsform gemeint ist, unabhängig von der allgemeinen Rechtsfähigkeit.

Absatz 2 dient der Klarstellung des Bezugspunktes der Verweisungen nationaler Vorschriften auf die Beitreibungsrichtlinie. Sofern eine nationale Norm auf die Beitreibungsrichtlinie verweist, ist hierunter nunmehr die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen zu verstehen.

#### **Zu § 3 (Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse für eingehende und ausgehende Ersuchen):**

Die Beitreibungsrichtlinie sieht eine vereinheitlichte nationale Struktur vor, die sowohl die Kommunikation der Mitgliedstaaten untereinander als auch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission vereinfachen soll. § 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 der Beitreibungsrichtlinie und legt die innerstaatlichen Zuständigkeiten fest.

#### **Zu Absatz 1:**

##### Festlegung der zuständigen Behörde, des zentralen Verbindungsbüros und weiterer Verbindungsbüros

Absatz 1 Satz 1 legt das Bundesministerium der Finanzen als die ausschließlich nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Beitreibungsrichtlinie zuständige Behörde und als zentrales Verbindungsbüro für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten fest. Von der Möglichkeit, das zentrale Verbindungsbüro gleichzeitig als zuständige Stelle für die Verbindung zur Kommission zu benennen wird kein Gebrauch gemacht, denn dies sollen die verschiedenen Verbindungsbüros übernehmen. Hierzu wird von der Ermächtigung des Artikels 4 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie Gebrauch gemacht, indem diese Verbindungsbüros für bestimmte, in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 aufgezählte Fälle benannt werden.

#### **Zu Absatz 2:**

##### Zuständigkeit der Verbindungsbüros

Absatz 2 beinhaltet die vorzunehmende Zulässigkeitsprüfung durch die Verbindungsbüros.

#### **Zu Absatz 3:**

##### Weiterleitung der eingehenden Ersuchen

Absatz 3 legt die notwendige Weiterleitung der eingehenden Ersuchen an die in § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes benannten Stellen nach Prüfung der Ersuchen nach Absatz 2 fest. Dies trägt der nationalen Kompetenzverteilung und föderalen Struktur Rechnung.

**Zu Absatz 4:**

Weiterleitung der ausgehenden Ersuchen

Entsprechend Absatz 3 werden ausgehende Ersuchen von den in § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Behörden an die entsprechenden Verbindungsbüros geleitet. Ausgehende Ersuchen werden von den genannten Stellen ausgehen, da diese als Vollstreckungsbehörden primär mit der Vollstreckung betraut sind. Die Bündelung dieser Ersuchen in den Verbindungsbüros stellt unter anderem die sichere Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten sicher.

**Zu § 4 (Anzuwendendes Recht für eingegangene Ersuchen und Zuständigkeit für deren Vollstreckung):**

**Zu Absatz 1:**

Zuständigkeit für die Vollstreckung eingehender Ersuchen

Absatz 1 legt die Vollstreckungsbehörden für Zwecke der Amtshilfe fest und regelt deren jeweilige Zuständigkeiten.

**Zu Absatz 2:**

Amtshilfe

Die Gemeinden können Amtshilfe in Anspruch nehmen. Im Gegensatz zu den Finanzämtern und Hauptzollämtern dürfen sie jedoch nicht zur Amtshilfeleistung nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet werden, denn nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht durch ein Bundesgesetz Aufgaben übertragen werden.

**Zu Absatz 3:**

Säumniszuschläge

Absatz 2 erklärt die nationale Bestimmung über die Entstehung von Säumniszuschlägen mit Modifikationen für anwendbar.

**Zu Absatz 4:**

Übertragung der Befugnisse

Absatz 3 legt die Befugnis der Übertragung der Zuständigkeit auf Landesbehörden bei der Amtshilfe in Bezug auf die Vollstreckung fest.

**Zu Abschnitt 2 (Erteilen von Auskünften):**

**Zu § 5 (Erteilen von Auskünften auf in Deutschland eingegangene Ersuchen):**

**Zu Absatz 1:**

Erteilen von Auskünften

Nach Absatz 1 teilt die zuständige Behörde der ersuchenden Behörde alle Auskünfte mit, die bei der Beitreibung einer Forderung gemäß § 1 voraussichtlich erheblich sein werden. Damit wird der Standard des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zu Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke umgesetzt. Die Behörde veranlasst alle erforderlichen Ermittlungen, die nach den deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind. Die Regelung betrifft den Umfang sowohl in sachlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die durchzuführenden Ermittlungen. Sie stellt im Gegensatz zu der missverständlichen Verweisung des bisherigen § 3 Absatz 1 EGBetrG einen eindeutigen Rahmen für die Amtshilfe bei der Erteilung von Auskünften auf.

#### **Zu Absatz 2:**

##### Unterbleiben der Auskunftserteilung

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie und stellt in einem Negativkatalog dar, wann eine Auskunftserteilung nicht stattfindet. Auch dieser Absatz dient der Umsetzung des zuvor genannten OECD-Standards, denn er gibt den entsprechenden Wortlaut des Artikels 26 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens wieder.

#### **Zu Absatz 3:**

##### Auslegung von Absatz 2

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie und stellt mit einer Negativformulierung klar, dass die Mitgliedstaaten sich nicht einzig auf nationale Bestimmungen bezüglich Banken, sonstigen Finanzinstituten, Bevollmächtigten, Vertretern oder Treuhändern berufen können. Dieser Absatz dient ebenfalls der Umsetzung des OECD-Standards zu Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke, denn er gibt den entsprechenden Wortlaut des Artikels 26 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens wieder.

#### **Zu Absatz 4:**

##### Mitteilung der Ablehnungsgründe

Sofern aus den in Absatz 2 genannten Gründen einem Auskunftersuchen nicht stattgegeben werden kann, sind der ersuchenden Behörde die Gründe hierfür mitzuteilen.

#### **Zu § 6 (Erteilen von Auskünften an andere Mitgliedstaaten ohne Ersuchen):**

#### **Zu Absatz 1:**

##### Erteilung von Auskünften in Erstattungsfällen

Absatz 1 setzt Artikel 6 der Beitreibungsrichtlinie um. Es soll eine erleichterte Auskunftserteilung in den Fällen ermöglicht werden, in denen es um die Erstattung von Steuern und Abgaben geht. Die Beitreibungsrichtlinie ist diesbezüglich nicht verpflichtend, sondern lässt den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum („kann“). Soweit die Hauptzollämter betroffen sind, soll eine entsprechende Information erfolgen, wenn der Erstattungsbetrag 1 500 Euro übersteigt.

#### **Zu Absatz 2:**

##### Erteilung von Auskünften bei der Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer ist eine Auskunftserteilung ohne Ersuchen nicht vorgesehen.

### **Zu Abschnitt 3 (Amtshilfe bei der Zustellung von Dokumenten):**

#### **Zu § 7 (Zustellungersuchen von anderen Mitgliedstaaten):**

##### **Zu Absatz 1:**

##### Verfahren bei eingehenden Zustellungersuchen, Anwendbarkeit des Verwaltungszustellungsgesetzes

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die Regelung legt den Umfang der zuzustellenden Dokumente fest und erklärt bezüglich der Art und Weise das Verwaltungszustellungsgesetz für anwendbar. Dem Ersuchen ist ein entsprechendes Standardformblatt beizufügen.

##### **Zu Absatz 2:**

##### Mitteilung an die ersuchende Behörde

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Die ersuchende Behörde soll während des gesamten Verfahrens über dessen Fortgang informiert sein.

#### **Zu § 8 (Zustellungersuchen in anderen Mitgliedstaaten):**

§ 8 dient wie § 7 der Umsetzung von Artikel 8 der Beitreibungsrichtlinie. Während die Beitreibungsrichtlinie die Bestimmungen für ausgehende und eingehende Ersuchen einheitlich regelt, finden sich in diesem Gesetz differenzierte Regelungen für eingehende Ersuchen einerseits und ausgehende Ersuchen andererseits.

##### **Zu Absatz 1:**

##### Verfahren bei ausgehenden Zustellungersuchen

Absatz 1 legt fest, in Bezug auf welche Dokumente ein ausgehendes Zustellungersuchen zulässig ist.

##### **Zu Absatz 2:**

##### Zustellung durch Standardformblatt

Entsprechend Artikel 8 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie ist hier die Beifügung eines Standardformblattes vorgesehen. Während die Beitreibungsrichtlinie dessen Mindestinhalt selbst regelt, wird in diesem Gesetz auf eine entsprechende Verordnung der Europäischen Kommission verwiesen, in der die erforderlichen Angaben festgelegt werden.

##### **Zu Absatz 3:**

##### Voraussetzung für Zustellungersuchen

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2. Ein Zustellungersuchen ist nur dann vorgesehen, wenn nicht eine Zustellung entsprechend dieser Vorschrift erfolgen kann oder diese Zustellung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre. Diese Regelung dient der Entlastung der Behörden des jeweils ersuchten Mitgliedstaates.

## **Zu Abschnitt 4 (Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen):**

### **Zu § 9 (Erledigung eines Beitreibungersuchens aus einem anderen Mitgliedstaat):**

#### **Zu Absatz 1:**

##### Qualifizierung der Forderung und des vollstreckbaren Verwaltungsaktes

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die Systematik wurde der Umsetzung in nationale Vorschriften angepasst, da diese hinsichtlich eingehender und ausgehender Beitreibungersuchen differenzieren und die Bestimmungen der Beitreibungsrichtlinie den entsprechenden Bereichen zugeordnet werden müssen. Absatz 1 legt fest, dass die Beitreibung einer Forderung nur bei Bestehen eines Vollstreckungstitels im ersuchenden Mitgliedstaat vorgenommen wird und dass in diesem Fall die Forderung wie eine inländische Forderung behandelt wird. Als vollstreckbarer Verwaltungsakt gilt der übersandte einheitliche Vollstreckungstitel. Dem einheitlichen Vollstreckungstitel selber kommt aber keine Verwaltungsaktqualität zu.

#### **Zu Absatz 2:**

##### Durchführung der Vollstreckung

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, 3 und 6 der Beitreibungsrichtlinie. Sofern die Forderung sich auf vergleichbare Steuern oder Abgaben bezieht, entspricht die Vollstreckung den entsprechenden deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sofern sich die Forderung nicht auf gleiche oder vergleichbare Steuern oder Abgaben bezieht, so wird die Vollstreckung entsprechend der Vollstreckung für Forderungen nach dem Einkommensteuergesetz durchgeführt, womit die Vollstreckung solcher Forderungen in Deutschland sicher gestellt wird.

#### **Zu Absatz 3:**

##### Mitteilung an die ersuchende Behörde

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Auch innerhalb der Beitreibung soll die ersuchende Behörde Kenntnis von dem Verlauf der Maßnahmen, die auf Grund des Ersuchens durchgeführt werden, erlangen.

#### **Zu Absatz 4:**

##### Säumniszuschläge und Mitteilungen

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 und 4 der Beitreibungsrichtlinie. Die Berechnung erfolgt entsprechend § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes. Sofern eine Zahlungsfrist eingeräumt oder eine Ratenzahlung gewährt wird, ist die ersuchende Behörde zu unterrichten.

#### **Zu Absatz 5:**

##### Überweisung

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 5 der Beitreibungsrichtlinie. Die ersuchte Behörde überweist sämtliche beigetriebene Beträge mit Ausnahme der Kosten, die der ersuchten Behörde in Zusammenhang mit der Beitreibung entstanden sind und die sie nach § 17 Absatz 1 dieses Gesetzes selbst bei dem Steuerschuldner betreiben darf.

## **Zu § 10 (Voraussetzungen für ein Beitreibungersuchen durch Deutschland):**

### **Zu Absatz 1:**

#### Voraussetzungen im ersuchenden Mitgliedstaat

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Ein Ersuchen ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für die Vollstreckung in Deutschland gegeben sind und die Forderung nicht angefochten ist oder nicht mehr angefochten werden kann.

### **Zu Absatz 2:**

#### Ausschöpfung nationaler Vollstreckungsmöglichkeiten und Ausnahmen

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Es sind zuerst alle nationalen Vollstreckungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor ein Beitreibungersuchen gestellt wird, es sei denn, es liegt einer der Ausnahmetatbestände der Nummer 1 oder Nummer 2 vor.

### **Zu Absatz 3:**

#### Mitteilungen an die ersuchte Behörde

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Die ersuchende Behörde ist gehalten auch während des bereits laufenden Beitreibungsverfahrens weitere Informationen, die der ersuchten Behörde bei der Durchführung der Beitreibung hilfreich sein können, an die ersuchte Behörde weiter zu leiten.

## **Zu § 11 (Einheitlicher Vollstreckungstitel sowie begleitende Dokumente für ein Beitreibungersuchen durch Deutschland):**

### **Zu Absatz 1:**

#### Begleitende Dokumente

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 4 der Beitreibungsrichtlinie. Dem Beitreibungersuchen ist ein einheitlicher Vollstreckungstitel beizufügen dessen Inhalt durch eine Verordnung der Europäischen Kommission festgelegt wird.

### **Zu Absatz 2:**

#### Vollstreckungsgrundlage

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Beitreibungsrichtlinie. Vollstreckungsgrundlage ist der einheitliche Vollstreckungstitel, der inhaltlich dem ursprünglichen Vollstreckungstitel entspricht. Da er darüber hinaus nicht durch einen besonderen Akt anerkannt werden muss und Ergänzungen oder Anerkennungen durch die ersuchte Behörde nicht erforderlich sind, ist der einheitliche Vollstreckungstitel selber kein Verwaltungsakt.

### **Zu Absatz 3:**

#### Weitere Dokumente

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Neben dem einheitlichen Vollstreckungstitel können weitere zusammenhängende Dokumente beigelegt werden.

## **Zu § 12 (Streitigkeiten):**

### **Zu Absatz 1:**

#### Rechtsbehelfe bei ausgehenden Ersuchen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Bei ausgehenden Ersuchen ist deutsches Recht anwendbar und es sind die deutschen Behörden und Gerichte zuständig, soweit der Rechtsbehelf die Forderung selbst, den ursprünglichen Vollstreckungstitel oder den einheitlichen Vollstreckungstitel sowie die Gültigkeit der Zustellung durch eine deutsche Behörde angreift. Wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, teilt die ersuchende deutsche Behörde der ersuchten Behörde die Tatsache und den Umfang der Anfechtung mit. Da der einheitliche Vollstreckungstitel kein Verwaltungsakt ist, sind hiergegen weder der Einspruch noch eine Anfechtungsklage zulässig. Vielmehr besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Leistungsklage oder Feststellungsklage zu erheben.

### **Zu Absatz 2:**

#### Rechtsbehelfe entsprechende Maßnahmen bei eingehenden Beitreibungersuchen

In diesem Absatz wird der Fall geregelt, in dem ein Rechtsbehelf im Fall eines eingehenden Beitreibungersuchens bei einer deutschen Behörde eingelegt wird. Dann ist der Rechtsbehelfsführer darüber zu unterrichten, dass der Rechtsbehelf gegen die Forderung, den ursprünglichen Vollstreckungstitel oder den einheitlichen Vollstreckungstitel bei der zuständigen Instanz des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde einzulegen ist, wobei das Recht dieses Mitgliedstaates anzuwenden ist. Sofern der deutschen Behörde die Einlegung eines Rechtsbehelfes bei einem Gericht des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt wird, setzt diese das Beitreibungsverfahren für den angefochtenen Betrag der Forderung aus, es sei denn die ersuchende Behörde wünscht dennoch ein Vorgehen entsprechend Absatz 3. Auch ohne ein Ersuchen nach § 14 dieses Gesetzes kann die deutsche Behörde Sicherungsmaßnahmen treffen, soweit dies durch die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugelassen ist.

### **Zu Absatz 3:**

#### Eingegangene Ersuchen und deren Vollstreckung trotz Rechtsbehelfseinlegung

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Beitreibungsrichtlinie für eingegangene Ersuchen in Deutschland. Ein Beitreibungersuchen kann auch bezüglich einer angefochtenen Forderung gestellt werden, da dies nach der Beitreibungsrichtlinie und auch innerstaatlich in § 251 Absatz 1 in Verbindung mit § 361 der Abgabenordnung grundsätzlich möglich ist. Ein solches Ersuchen ist zu begründen. Hat der Rechtsbehelf Erfolg, so haftet die ersuchende Behörde für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge sowie etwaiger Entschädigungsleistungen, die nach dem deutschen Recht entstehen.

### **Zu Absatz 4:**

#### Hemmung oder Unterbrechung bei Verständigungsverfahren

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Beitreibungsrichtlinie. Wenn ein für die Höhe der beizutreibenden Forderung maßgebliches Verständigungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten eingeleitet wird, so werden die Beitreibungsmaßnahmen gehemmt oder unterbrochen, es sei denn, dass auf Grund von Betrug oder Insolvenz unmittelbare Dringlichkeit gegeben ist. Es können entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit und ohne Ersuchen durchgeführt werden.

## **Zu § 13 (Änderung oder Rücknahme des Beitreibungsersuchens):**

### **Zu Absatz 1:**

#### Mitteilung der Änderung oder Rücknahme bei ausgehenden Ersuchen

Ist das Ersuchen ein ausgehendes Ersuchen, so teilt die deutsche Behörde der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe von Gründen jede Änderung oder Rücknahme ihres Beitreibungsersuchens mit. Bei Änderungen übersendet die deutsche ersuchende Behörde einen entsprechend geänderten Vollstreckungstitel.

### **Zu Absatz 2:**

#### Änderung oder Rücknahme nach Entscheidung über Rechtsbehelf

Ist die Änderung oder Rücknahme Folge eines in Deutschland gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes erfolgreich eingelegten Rechtsbehelfes, so übermittelt die deutsche Behörde sowohl die Entscheidung als auch eine geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels.

### **Zu Absatz 3:**

#### Änderung bei eingehenden Ersuchen

Sofern ein Vollstreckungstitel auf Grund eines Rechtsbehelfes in dem anderen Mitgliedstaat geändert wird, ergreift die deutsche Behörde nach der Mitteilung gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 weitere Beitreibungsmaßnahmen auf der Grundlage des geänderten einheitlichen Vollstreckungstitels.

### **Zu Absatz 4:**

#### Auswirkungen auf bereits erfolgte Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen

Wurden bereits Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen, können diese auf Grund des geänderten einheitlichen Vollstreckungstitels fortgeführt werden, sofern dieser nicht ungültig ist. Die Maßnahmen bleiben damit auch nach Änderung des Titels wirksam und rechtmäßig.

### **Zu Absatz 5:**

#### Form, Inhalt und Folgen des geänderten einheitlichen Vollstreckungstitels

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 dieses Gesetzes über Form, Inhalt und Rechtsfolgen des einheitlichen Vollstreckungstitels gelten entsprechend für den geänderten Titel.

## **Zu § 14 (Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen):**

### **Zu Absatz 1:**

#### Zweck der Sicherungsmaßnahmen bei eingehenden Ersuchen

Absatz 1 setzt Artikel 16 Absatz 1 erster Halbsatz der Beitreibungsrichtlinie in nationales Recht um. Die nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes zuständigen deutschen Vollstreckungsbehörden ergreifen die nach nationalem Recht zulässigen Sicherungsmaßnahmen, um die Vollstreckung sicherzustellen.

## **Zu Absatz 2:**

### Voraussetzungen für eingehende Ersuchen

Voraussetzung für eingehende Ersuchen ist, dass die Sicherungsmaßnahmen auch nach dem nationalen Recht und der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats der ersuchenden und der ersuchten deutschen Behörde in einer vergleichbaren Situation getroffen werden können.

## **Zu Absatz 3:**

### Voraussetzungen in Deutschland für ausgehende Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 zweiter Halbsatz der Beitreibungsrichtlinie. Er bestimmt, dass Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen gestellt werden können, wenn die Forderung oder der Vollstreckungstitel angefochten ist oder ein Ersuchen um die Beitreibung aus anderen Gründen noch nicht gestellt werden kann.

## **Zu Absatz 4:**

### Beizufügende Dokumente bei ausgehenden Ersuchen

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Dem Ersuchen ist das Dokument, das in Deutschland die Sicherungsmaßnahmen ermöglicht beizufügen. Weitere Dokumente können beigefügt werden.

## **Zu Absatz 5:**

### Verweise

Die Verweise beziehen sich auf die Anwendung der Vorschriften über die Erledigung des Ersuchens entsprechend den nationalen Vorschriften, die Mitteilungspflichten, die Weiterleitung zweckdienlicher Informationen sowie die Rechtsfolgen von Streitigkeiten und Änderungen beziehungsweise Rücknahme von Ersuchen.

## **Zu § 15 (Ablehnungsgründe):**

### **Zu Absatz 1:**

#### Unbilligkeit der Beitreibung

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Mit dem Kriterium der Unbilligkeit wird ein weiter Spielraum für die Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens geschaffen. Entsprechend der Beitreibungsrichtlinie liegt Unbilligkeit vor, wenn die Beitreibung der Forderung aus Gründen, die auf die Verhältnisse des Schuldner zurückzuführen sind, erhebliche wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten in dem ersuchten Mitgliedstaat bewirken können.

### **Zu Absatz 2:**

#### Alter der Forderung, Fristen, Fristen bei Anfechtung, Untergrenze der Forderung

Absatz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Ist die Forderung gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in dem ersuchenden Mitgliedstaat fällig wurde bis zu dem Datum des ursprünglichen Amtshilfeersuchens älter als fünf Jahre, ist die ersuchte deutsche Behörde nicht verpflichtet Amtshilfe zu leisten. Des Weiteren wird Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Beitreibungsrichtlinie umgesetzt. Mit dieser Fristenregelung wird bestimmt, dass die Fünfjahresfrist im Fall der

Anfechtung in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem im Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde festgestellt wird, dass eine Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels nicht mehr möglich ist. Im Falle der Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder eines Ratenzahlung beginnt die Frist mit Ablauf der gesamten Zahlungsfrist.

Nach Absatz 2 Nummer 2 beträgt die Maximalfrist zehn Jahre und wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde gerechnet.

Nach Absatz 2 Nummer 3 muss eine Amtshilfe nicht vorgenommen werden, wenn die unter dieses Gesetz fallenden Forderungen insgesamt weniger als 1 500 Euro betragen.

### **Zu Absatz 3:**

#### Begründung

Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens um Amtshilfe sind der ersuchenden Behörde mitzuteilen.

### **Zu § 16 (Verjährung):**

#### **Zu Absatz 1:**

##### Anwendbarerklärung für ausgehende Ersuchen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die Vorschriften des nationalen Rechts über die Verjährungsfristen sind für die Fälle ausgehender Ersuchen anwendbar.

#### **Zu Absatz 2:**

##### Hemmung und Unterbrechung der Verjährung, Verlängerung der Verjährungsfrist im ersuchten Mitgliedstaat

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Beitreibungsrichtlinie und bezieht sich auf ausgehende Ersuchen. Sofern die Beitreibungsmaßnahmen in dem ersuchten Mitgliedstaat zu einer Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder einer Verlängerung der Verjährungsfrist führen, so tritt diese Wirkung auch in Deutschland ein.

#### **Zu Absatz 3:**

##### Hemmung und Unterbrechung der Verjährung, Verlängerung der Verjährungsfrist im ersuchenden Mitgliedstaat

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Sofern eine Beitreibungsmaßnahme nicht wie in Absatz 2 beschrieben in dem ersuchten Mitgliedstaat zu einer Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung oder einer Verlängerung der Verjährungsfrist führt, so tritt eine solche Wirkung dennoch ein, wenn nach deutschem Recht eine solche Wirkung durch die Vornahme der Maßnahmen bewirkt worden wäre.

#### **Zu Absatz 4:**

##### Maßnahmen mit gleicher Wirkung durch die ersuchende Behörde

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Ungeachtet der Absätze 2 und 3 kann die ersuchende deutsche Behörde Maß-

nahmen ergreifen, die die oben in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Wirkungen haben, soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist.

**Zu Absatz 5:**

Mitteilungen an die ersuchte/ersuchende Behörde

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie.

**Zu § 17 (Kosten):**

**Zu Absatz 1:**

Kosten der Beitreibung

Absatz 1 entspricht Artikel 20 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die ersuchte Behörde soll nicht nur die Forderungen der ersuchenden Behörde sowie Säumniszuschläge und Zinsen Beitreiben, sondern auch die ihr zustehenden Forderungen in Bezug auf die ihr entstandenen Kosten. Es wird damit ermöglicht, dass die ersuchte Behörde direkt bei dem Steuerpflichtigen ihre Kosten Eintreibt und einbehält.

**Zu Absatz 2:**

Verzicht auf Erstattung durch den anderen Mitgliedstaat

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie und bestimmt den Verzicht Deutschlands als Staat der ersuchten Behörde auf jegliche Erstattung der durch die Amtshilfe entstandenen Kosten. In den genannten Ausnahmefällen ist eine einzelfallbezogene Vereinbarung von Erstattungen möglich.

**Zu Absatz 3:**

Haftung bei nicht begründeten Forderungen oder Ungültigkeit des Vollstreckungstitels

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Deutschland haftet gegenüber dem Mitgliedstaat für jegliche Kosten und Verluste, die dem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Amtshilfe in Bezug auf eine nicht begründete Forderung oder einen ungültigen Vollstreckungstitel entstanden sind. Diese Kosten können nämlich nicht bei dem Steuerpflichtigen beigetrieben werden.

**Zu Abschnitt 5 (Allgemeine Vorschriften für alle Arten von Amtshilfen):**

**Zu § 18 (Anwesenheit in den Amtsräumen der zuständigen deutschen Behörden und Teilnahme an deren behördlichen Ermittlungen):**

**Zu Absatz 1:**

Vereinbarung von Anwesenheitsberechtigungen bei eingehenden Ersuchen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Zur Förderung der Amtshilfe kann vereinbart werden, dass unter Wahrung des Schutzes von Informationen nach § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes, befugte Bedienstete der ersuchenden Behörde in den Amtsräumen und bei den behördlichen Ermittlungen anwesend sein dürfen.

**Zu Absatz 2:**

Befragungs- und Überprüfungsrechte

Absatz 2 setzt Artikel 7 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie in das nationale Recht um und bestimmt, dass sofern ein Bediensteter bei den behördlichen Ermittlungen anwesend sein darf, er Einzelpersonen befragen und Aufzeichnungen prüfen darf, wenn der Steuerpflichtige hiermit einverstanden ist.

**Zu Absatz 3:**

Vollmachten

Absatz 3 entspricht Artikel 7 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Eine schriftliche Vollmacht, die den genannten Anforderungen entspricht, muss jederzeit vorgelegt werden können.

**Zu § 19 (Anwesenheit von deutschen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten):**

Für die Entsendung deutscher Bediensteter gilt § 18 dieses Gesetzes entsprechend, jedoch findet eine Entsendung nur statt, sofern die Komplexität des ausgehenden Ersuchens dies erfordert.

**Zu § 20 (Standardformblätter und Kommunikationsmittel):**

**Zu Absatz 1:**

Verwendung von Standardformblättern und elektronische Übermittlung

Absatz 1 entspricht Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Beitreibungsrichtlinie. Die Benutzung von Standardformblättern in den genannten Fällen erleichtert die Zusammenarbeit und überbrückt weitgehend die auftretenden sprachlichen Hürden. Die elektronische Übermittlung trägt stark zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei.

**Zu Absatz 2:**

Elektronische Übermittlung bei anderen Dokumenten

Absatz 2 entspricht Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Dokumenten findet eine elektronische Übermittlung statt.

**Zu Absatz 3:**

Elektronische Übermittlung beigefügter Dokumente

Absatz 3 entspricht Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Dokumente, die den Standardformblättern beigefügt werden sowie die Erteilung von Auskünften ohne Ersuchen erfolgt in elektronischer Form.

**Zu Absatz 4:**

Keine elektronische Übermittlung in den Fällen des § 19

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 2 der Beitreibungsrichtlinie. Sofern Auskünfte oder Unterlagen im Zuge der Anwesenheit in den Amtsräumen eines anderen Mitgliedstaates oder auf Grund der Teilnahme an behördlichen Ermittlungen erlangt werden, so sind diese nicht elektronisch zu übermitteln.

**Zu Absatz 5:**

Gültigkeit bei Übermittlung auf anderem Wege

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 der Beitreibungsrichtlinie. Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Übermittlungsformen und -wege berührt weder die Gültigkeit der erhaltenen Auskünfte noch die Gültigkeit der ergriffenen Maßnahmen.

**Zu § 21 (Sprachen):**

**Zu Absatz 1:**

Sprache bei Ersuchen, Standardformblättern für die Zustellung und einheitlichen Vollstreckungstiteln

Die genannten Dokumente sind in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaates zu fassen. Teile dieser Dokumente können auch in einer Sprache verfasst sein, auf die sich die Mitgliedstaaten geeinigt haben.

**Zu Absatz 2:**

Sprache bei Dokumenten, die zugestellt werden

Die Dokumente für die um Zustellung ersucht wird, können in einer der Amtssprache des ersuchten Staates übermitteln werden.

**Zu Absatz 3:**

Sprache bei anderen Dokumenten

Sofern andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dokumente den Ersuchen beigelegt sind, so sind diese auf Verlangen der ersuchten Behörde entsprechend zu übersetzen und beizufügen.

**Zu § 22 (Weiterleitung von Auskünften und Dokumenten):**

**Zu Absatz 1:**

Geheimhaltungspflichten

Die dem deutschen Recht entsprechenden Geheimhaltungspflichten in Bezug auf die erteilten Auskünfte finden auf dieses Gesetz Anwendung und die Auskünfte dürfen nur für die unter dieses Gesetz fallenden Zwecke verwendet werden. Bei eingehenden Auskünften ist die Genehmigung des anderen Mitgliedstaates zur Nutzung für einen anderen Zweck einzuholen.

**Zu Absatz 2:**

Verwendung für andere Zwecke

Sofern die von Deutschland erteilten Auskünfte für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden sollen, so ist dies nur zulässig, wenn die Verwendung in Deutschland zulässig wäre.

**Zu Absatz 3:**

Weiterleitung der Auskünfte an einen dritten Mitgliedstaat

Eine Weiterleitung der Auskünfte an einen dritten Mitgliedstaat ist unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes möglich. Die Mitteilungsabsicht ist dem Staat, aus dem die

Auskünfte stammen, mitzuteilen. Unter Einhaltung der genannten Fristen kann die deutsche Vollstreckungsbehörde die Weiterleitung der von ihr erteilten Auskünfte verweigern.

**Zu Absatz 4:**

Genehmigung der Weiterleitung von Auskünften

Bei der Weiterleitung von Auskünften, die andere als die in diesem Gesetz festgelegten Zwecken dienen, darf nur der Mitgliedstaat die Genehmigung erteilen, aus dem die Auskünfte stammen.

**Zu Absatz 5:**

Verwertbarkeit von Auskünften

Die erlangten Auskünfte können wie inländische Auskünfte angeführt oder als Beweismittel verwendet werden.

**Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmungen):**

**Zu § 23 (Anwendung anderer Abkommen zur Unterstützung bei der Beitreibung):**

**Zu Absatz 1:**

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen

Sofern in bilateralen oder multilateralen Übereinkünften oder Vereinbarungen weitergehende Verpflichtungen oder Zustellungsmöglichkeiten geregelt sind, so finden diese Bestimmungen vorrangig Anwendung.

**Zu Absatz 2:**

Nutzung der bezeichneten Kommunikationsmittel in diesen Fällen

Die Anwendung solcher Übereinkünfte oder Vereinbarungen hindert nicht an der Benutzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung von Kommunikationsmitteln und -wegen.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):**

**Zu Nummer 1:**

Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht werden redaktionell notwendige Anpassung vorgenommen an: die Änderung und Neufassung des § 38b EStG (Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge), § 39 EStG (Lohnsteuerabzugsmerkmale), § 39b EStG (Einbehaltung der Lohnsteuer), § 39c EStG (Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale), die Aufhebung des § 39d EStG, der bisher die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer regelte (weggefallen) sowie die Neufassung des § 39e EStG (Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale).

**Zu Nummer 2:**

§ 10b Absatz 1 Satz 5

Im Einkommensteuergesetz wird zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen die Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 2 EUBetrG aufgegriffen und eingeführt.

**Zu Nummer 3:**

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Mit der Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste wird sichergestellt, dass die an dem - seit 1. Januar 2011 geltenden - neuen Internationalen Jugendfreiwilligendienst teilnehmenden Personen bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden können. Der Internationale Jugendfreiwilligendienst hat in der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI 2010 S. 1778) geregelte Rahmenbedingungen, die den gemeinwohlorientierten Lern- und Bildungsdienst strukturieren und qualitative Standards festsetzen, insbesondere eine umfassende pädagogische Begleitung sicherstellen. Eine Gleichstellung mit den bisher nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG zu berücksichtigenden Freiwilligendiensten ist deshalb sachgerecht.

**Zu Nummer 4:**

§ 36 Absatz 5 Satz 1

Im Einkommensteuergesetz wird zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen die Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 2 EUBetrG aufgegriffen und eingeführt.

**Zu Nummer 5:**

§ 38a Absatz 4

Die redaktionelle Änderung ist auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarten und der Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§§ 39, 39e EStG) erforderlich (vgl. Artikel 2 Nummer 7 und 12).

**Zu Nummer 6:**

§ 38b

Die Vorschrift regelt derzeit, unter welchen Voraussetzungen die unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer in die Lohnsteuerklassen I bis VI eingereiht werden. Eine Einreihung in Lohnsteuerklassen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen dem Einkommensteuertarif entsprechenden Lohnsteuereinbehalt.

Die Einreihung beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer in die Steuerklasse I war bisher in § 39d Absatz 1 Satz 1 EStG festgelegt. Da die Spezialvorschrift für die Lohnsteuererhebung bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 39d EStG) künftig in den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Lohnsteuererhebung aufgehen wird, sind nun auch sämtliche Regelungen zur Einreihung in Steuerklassen an einer Stelle zusammengefasst, nämlich in § 38b Absatz 1 - neu - EStG.

Für die Erhebung des Solidaritätszuschlages sowie der Kirchensteuer ist die Lohnsteuer unter Berücksichtigung der anzusetzenden Freibeträge für Kinder zu ermitteln. Derzeit enthält § 39 Absatz 3 EStG die Regelungen hierfür, welche in den neuen Absatz 2 aufgenommen werden. Des Weiteren wird der neue Absatz 2 ergänzt um die Regelungen des bisherigen § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3a Satz 3 sowie Absatz 3b Satz 3 EStG.

Im Übrigen trägt die kompakte Beschreibung der Regelungen zur Einreihung in Steuerklassen und Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in einer Norm zur Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit der Vorschriften bei und ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

**Zu Buchstabe a:**

Zur Überschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den erweiterten Regelungsinhalt dieser Vorschrift.

**Zu Buchstabe b:**

§ 38b Absatz 1 - neu -

Auf Grund des erweiterten Regelungsinhaltes wird der § 38b EStG in zwei Absätze gegliedert. Absatz 1 führt die derzeitigen Regelungen fort (redaktionelle Folgeänderung).

**Zu Doppelbuchstabe aa:**

§ 38b Absatz 1 Satz 1

In § 38b Absatz 1 Satz 1 EStG ist die einschränkende Regelung für „unbeschränkt einkommensteuerpflichtige“ Arbeitnehmer nicht mehr erforderlich; die Wörter werden gestrichen und in § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a EStG eingefügt.

**Zu Doppelbuchstabe bb:**

§ 38b Absatz 1 Satz 2

**Zu Dreifachbuchstabe aaa:**

§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b

Mit der Einarbeitung der Regelungen des neuen Verfahrens für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale in die lohnsteuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes soll die Einreihung in Lohnsteuerklassen umfassend in § 38b Absatz 1 EStG beschrieben werden. Deshalb wird die Nummer 1 gegliedert nach den Folgerungen bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht (neuer Buchstabe a) und beschränkter Einkommensteuerpflicht (neuer Buchstabe b). Daher kann die Spezialvorschrift zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, § 39d EStG, aufgehoben werden (vgl. Artikel 2 Nummer 11).

Buchstabe a - neu - soll die Regelungen der bisherigen Nummer 1 fortführen. Dazu werden die im Satz 1 gestrichenen Wörter eingefügt, wodurch die derzeitigen Regelungen zur Einreihung in Steuerklassen unverändert beibehalten werden (redaktionelle Folgeänderung).

Buchstabe b - neu - regelt die Einreihung des bisher in § 39d EStG genannten Personenkreises, der beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, in die Steuerklasse I; diese Änderung ist eine Folge der Aufhebung des § 39d EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 11).

**Zu Dreifachbuchstabe bbb:**

§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Gliederung von Nummer 1 in die Buchstaben a und b - neu -.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc:**

§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung mit Hinweis auf die Regelungen des § 39c EStG zur Erhebung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerkarte.

**Zu Buchstabe c:**

§ 38b Absatz 2 und 3 - neu -

Zu Absatz 2 - neu -

Der neue Absatz 2 übernimmt die derzeitigen Regelungen in § 39 Absatz 3 EStG zur Bildung der Kinderfreibetragszähler.

Zu Satz 1

Als Anweisung, wie die Kinderfreibetragszähler für Kinder unter 18 Jahren zu bilden sind, werden die Regelungen des § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EStG unverändert übernommen. Diese Zähler sollen künftig regelmäßig ab der Geburt des Kindes bis es 18 Jahre alt wird als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisiert gebildet und entsprechend berücksichtigt werden. Die Datengrundlage hierfür bilden die durch die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 39e Absatz 2 Satz 1 bis 3 - neu - EStG übermittelten Daten der Melderegister (vgl. Artikel 2 Nummer 12). Ein Antrag des Steuerpflichtigen ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich.

Soll eine geringere Anzahl von Kindern oder kein Kinderfreibetragszähler als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden, hat der Arbeitnehmer dies - wie auch bei dem derzeitigen Verfahren - beim Finanzamt zu beantragen (§ 38b Absatz 3 - neu - EStG).

Zu Satz 2

Insbesondere Kinder ab 18 Jahren sowie Pflegekinder werden weiterhin nur auf Antrag des Arbeitnehmers berücksichtigt; eine Übernahme der Regelungen des § 39 Absatz 3a Satz 1 EStG.

Zu Satz 3

Es handelt sich um eine inhaltliche Übernahme der Regelungen von § 39 Absatz 3a Satz 2 und 3 EStG (redaktionelle Folgeänderung). Darüber hinaus sollen die Kinderfreibeträge nunmehr für mehrere Jahre gebildet werden können, wenn nach den vorliegenden Verhältnissen zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge bestehen bleiben. Durch die Umstellung auf das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird insgesamt das strikte Jahresprinzip, das aus der jährlichen Ausstellung der Lohnsteuerkarte folgte, aufgehoben. Abzugsmerkmale können durchaus unverändert jahrelang gelten. Dies erspart jährliche Behördengänge und Anträge und dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Satz 4

Übernahme der Regelungen von § 39 Absatz 3b Satz 3 EStG (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Absatz 3 - neu -

Mit dieser Regelung soll für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer die - auch im bestehenden Verfahren gegebene - Möglichkeit fortgeführt werden, beim Wohnsitzfinanzamt die Berücksichtigung ungünstigerer Besteuerungsmerkmale beantragen zu können. Ein solcher Antrag kommt insbesondere infrage für Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber ihren aktuellen Familienstand nicht mitteilen, und folglich nicht möchten, dass dem Arbeitgeber z. B. nach einer Eheschließung die nunmehr familiengerechte Steuerklasse IV, III oder V mitgeteilt wird, und stattdessen die Steuerklasse I beibehalten möchten. Es ist vorgesehen, bereits mit Beginn des neuen Verfahrens solch eine ungünstigere Steuerklasse als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal übermitteln zu können. Sollte dies nicht möglich sein, hat das Finanzamt eine entsprechende Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen.

#### **Zu Nummer 7:**

##### § 39

Die Gemeinden stellen ab 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr aus. Von da an ist allein die Finanzverwaltung für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale und deren Bereitstellung für den Abruf durch den Arbeitgeber zuständig. Folglich können die derzeitigen Regelungen dieses Paragraphen vollständig entfallen. Mit der Neufassung wird die Vorschrift an den Wegfall der Lohnsteuerkarten und deren Ersatz durch die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) angepasst.

##### § 39 Absatz 1

In § 39 Absatz 1 EStG werden derzeit noch die Verpflichtung der Gemeinden zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte und das dazu erforderliche Verfahren beschrieben. Ab dem Jahr 2011 und mit dem Beginn der Umstellung auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale stellen die Gemeinden keine Lohnsteuerkarten mehr aus. Der neu gefasste Absatz 1 überträgt die Bildung der für die Lohnsteuererhebung erforderlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale nunmehr ausschließlich den Finanzämtern.

##### Zu Satz 1

Es handelt sich um die Übernahme der materiellen Regelungen des § 39e Absatz 7 Satz 1 EStG. Entsprechend dem Verfahren zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte werden die (elektronischen) Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs weiterhin nur auf Veranlassung des Arbeitnehmers - wenn nun auch regelmäßig automatisiert - gebildet, z. B. Steuerklasse und Zahl der zu berücksichtigenden Kinder. Grundlage hierfür sind die von den Meldebehörden an die Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern) übermittelten melderechtlichen Daten, wie z. B. aktueller Familienstand, Kinder und Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Für die (erstmalige) Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, wobei ein gesonderter Antrag des Arbeitnehmers beim Finanzamt grundsätzlich nicht erforderlich ist:

Zum einen kann der Arbeitnehmer im Hinblick auf ein zukünftiges Dienstverhältnis beim Finanzamt einen konkreten Antrag stellen, ihm seine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen. Hieraufhin werden sie - ggf. erstmals - gebildet und dem Arbeitnehmer mitgeteilt.

Zum anderen - dies ist der Regelfall - erfolgt die erstmalige Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch eine Anfrage des Arbeitgebers bei der Finanzverwaltung. Hierzu hat der Arbeitnehmer seine von der Finanzverwaltung zugeteilte Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum dem Arbeitgeber mitzuteilen. Die Kenntnis dieser Daten berechtigt ihn zur An- bzw. Abfrage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bei der Finanzver-

waltung (Bundeszentralamt für Steuern) sowie zur Nutzung der übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale für Zwecke des Lohnsteuerabzugs während des Dienstverhältnisses.

Falls der Arbeitgeber nicht am elektronischen Verfahren teilnehmen kann, steht ein Ersatzverfahren in Papierform bereit.

### Zu Satz 2

Möchte der Arbeitnehmer steuermindernde Freibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmale berücksichtigt haben, ist weiterhin beim zuständigen Finanzamt ein besonderer Antrag zu stellen. Hierdurch können z. B. Freibeträge für Werbungskosten, Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, Hinzurechnungsbeträge, Freibeträge für Kinder über 18 Jahre sowie Kinder mit Wohnsitz im Ausland ergänzend berücksichtigt werden. Ferner kann der Arbeitnehmer beim Finanzamt beantragen, dass abweichend von der zutreffenden automatisierten Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden. Satz 2 legt fest, dass diese nicht automatisierte Bearbeitung und Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale in den Zuständigkeitsbereich des Finanzamts und nicht des Bundeszentralamts für Steuern fällt.

### Zu Satz 3

Grundlage für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sollen die von den Meldebehörden mitgeteilten Daten (§ 39e Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG) sein. Deshalb wird gesetzlich klargestellt, dass die Finanzverwaltung grundsätzlich an diese melderechtlichen Daten gebunden ist. Folglich hat das Finanzamt für Zwecke des Lohnsteuerabzugs z. B. grundsätzlich nicht zu prüfen, ob eine im Ausland geschlossene Ehe im Inland nach bürgerlichem Recht anzuerkennen ist. Maßgebend sind hierfür die Entscheidung der zuständigen Gemeindeverwaltung und die von ihr gelieferten Merkmale. Soweit die Lohnsteuerabzugsmerkmale auf melderechtlichen Merkmalen beruhen, wird das Melderegister als das „führende Register“ angesehen. Dies hat auch zur Folge, dass gewisse zeitliche Verzögerungen hinzunehmen sind, wenn eine melderechtliche Änderung nicht sofort von der Meldebehörde an das Bundeszentralamt übermittelt wird.

Änderungen der melderechtlichen Daten sollen von den Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern tagesaktuell mitgeteilt und in dessen Datenbank für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gespeichert werden. Ändert sich zum Beispiel der Familienstand eines Arbeitnehmers durch eine Eheschließung, führt dies automatisch zu folgendem Verfahren: Die Meldebehörden übermitteln den neuen Familienstand (verheiratet) und das Datum der Eheschließung. Die Finanzverwaltung ändert programmgesteuert die Steuerklassen der Verheirateten zum Tag der Eheschließung (vgl. Artikel 2 Nummer 12). Sind die Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Eheschließung in unterschiedlichen Gemeinden mit Wohnsitz gemeldet, so wird die Steuerklasse für beide automatisch erst dann geändert, wenn für beide Ehegatten der Familienstand „verheiratet“ in der oben genannten Datenbank gespeichert ist.

In begründeten Einzelfällen kann das Finanzamt gehalten sein, rechtliche Prüfungen zu melderechtlichen Merkmalen vorzunehmen bzw. deren Überprüfung durch die zuständige Meldebehörde anzustoßen, da der Steuerpflichtige nicht dauerhaft auf Grund einer fehlenden oder falschen melderechtlichen Datenübermittlung steuerlich unzutreffend behandelt werden darf. Dies kann dazu führen, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht automatisiert gebildet werden können, sondern vom Finanzamt gebildet werden müssen.

### Zu Satz 4

Übernahme der Regelungen von § 39 Absatz 3b Satz 4 EStG. Die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sin-

ne des § 179 Absatz 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

#### Zu Satz 5

Die Eintragung auf der „körperlichen“ Lohnsteuerkarte ist ein erkennbarer und anfechtbarer Verwaltungsakt mit der Möglichkeit, eine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Im neuen Verfahren ist allein die Speicherung der Steuerabzugsmerkmale als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer nicht ohne weiteres erkennbar. Da die erstmalige Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale und deren spätere Änderung weiterhin als Verwaltungsakte anfechtbar sein sollen, müssen die Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Arbeitnehmer bekannt gegeben werden. Durch den Verweis auf § 119 Absatz 2 der Abgabenordnung kann diese Bekanntgabe (Mitteilung) schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erfolgen. Dem Arbeitnehmer werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale üblicherweise durch die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers mitgeteilt, in der die lohnsteuerlichen Merkmale als Grundlage für die Lohnsteuerermittlung ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird die Finanzverwaltung dem Arbeitnehmer die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zur Einsicht im ElsterOnline-Portal bereitstellen.

#### Zu Satz 6

Es handelt sich um die Übernahme von § 39a Absatz 4 Satz 3 EStG.

#### § 39 Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Finanzämter für die Bildung und Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig sind. Die neuen Sätze 2 und 3 führen die Zuständigkeitsregelungen des § 39c Absatz 3 und 4 sowie des § 39d Absatz 1 Satz 3 EStG fort.

#### § 39 Absatz 3

Absatz 3 beschreibt die Verfahrensweise zur Bildung und Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das Betriebsstättenfinanzamt für Arbeitnehmer, die nach § 1 Absatz 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind oder beschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

#### Zu Sätzen 1 und 2

Für im Inland nicht meldepflichtige Personen, z. B. im Ausland lebende unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, kann die steuerliche Identifikationsnummer nicht auf Grund von Mitteilungen der Meldebehörden zugeteilt werden. Soweit dem Arbeitnehmer nicht bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, z. B. auf Grund eines früheren Wohnsitzes im Inland, soll ab einem noch festzulegenden Zeitpunkt die Finanzverwaltung die Zuteilung einer Identifikationsnummer veranlassen. Hierfür erarbeitet die Finanzverwaltung derzeit ein eigenständiges automatisiertes Verfahren, das voraussichtlich ab dem Jahr 2014 einsatzfähig sein wird. Bis dahin können den vorgenannten Personen keine Identifikationsnummern zugeteilt werden, weshalb der Arbeitgeber keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen kann. Stattdessen wird das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers (weiterhin) Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug ausstellen.

Damit die Finanzverwaltung die vom Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung übermittelte Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) maschinell zuordnen kann, benötigt sie auch für diesen Arbeitnehmerkreis ein Ordnungsmerkmal. Dies soll das derzeit verwendete lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (§ 41b Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG), die so genannte eTIN (= elektronische Transfer-Identifikations-Nummer), sein. Zur

eindeutigen Zuordnung wird das Betriebsstättenfinanzamt die eTIN ermitteln und anstelle der Identifikationsnummer in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eintragen.

### Zu Satz 3

Entsprechend dem derzeitigen Verfahren für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer nach R 39d Absatz 5 Satz 1 LStR soll der Arbeitgeber nun auch für einen nach § 1 Absatz 2 oder 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer die Bildung der (regelmäßig maßgebenden) Steuerklasse I beim Finanzamt beantragen können. Diese erweiterte Antragsmöglichkeit dient der Vereinfachung und soll den Arbeitnehmer vor Bürokratie bewahren. Weitere Lohnsteuerabzugsmerkmale, etwa die Zahl der Kinderfreibeträge oder ein Freibetrag, werden weiterhin nur auf Antrag des Arbeitnehmers gebildet.

### § 39 Absatz 4

§ 39 Absatz 4 EStG beschreibt die in Betracht kommenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Ergänzend zu den derzeitigen Regelungen sollen die berücksichtigungsfähigen Beiträge des Arbeitnehmers zu einer privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung aus der vorangegangenen Einkommensteuerveranlagung als Lohnsteuerabzugsmerkmal übernommen werden. Hierfür ist ein Antrag des Arbeitnehmers erforderlich.

Die hierzu erforderlichen Daten übermitteln die (Kranken-)Versicherungsunternehmen nach § 10 Absatz 2 EStG (Höhe der tatsächlichen Jahresbeiträge) regelmäßig erst nach Ablauf des Beitragsjahres. Folglich können die so bescheinigten, tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge beim Lohnsteuerabzug erst im Laufe des Jahres berücksichtigt werden. Um diese Beiträge durchgängig berücksichtigen zu können, ist die im Lohnsteuerrecht übliche Begrenzung der Lohnsteuerabzugsmerkmale auf das Kalenderjahr nicht möglich. Deshalb sollen diese Beiträge für eine Dauer von 12 Monaten über die Jahresgrenze hinweg berücksichtigt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung nur nach einer erneuten Bescheinigung des Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden. Die Übermittlungsmöglichkeit solcher Beiträge ist erst in einer späteren Ausbaustufe vorgesehen (voraussichtlich ab 2014). Dazu wird eine besondere Anwendungsregelung in den Gesetzestext aufgenommen (vgl. Artikel 2 Nummer 25 Buchstabe a).

Die elektronische Mitteilung an den Arbeitgeber, dass vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers keine Lohnsteuer einzubehalten ist (Steuerfreistellung des Arbeitslohns nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung), wird voraussichtlich erst im Laufe des Kalenderjahres 2014 zur Verfügung stehen. Bis dahin soll das Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung zur Anwendung der Regelungen des § 39b Absatz 6 EStG ausstellen; siehe hierzu die besonderen Anwendungsregelungen in Artikel 2 Nummer 25 Buchstabe a und b).

### § 39 Absatz 5 und 6 sowie Absatz 7 - neu -

Die neu gefassten Absätze 5 und 6 sowie der neue Absatz 7 sollen im Wesentlichen die Regelungen der bisherigen Absätze 4, 5 und 5a fortführen. Durch den Ersatz der Lohnsteuerkarte durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und den Zuständigkeitswechsel von den Gemeinden hin zu den Finanzämtern sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge werden zukünftig in der Regel automatisch geändert; Auslöser hierfür sind Mitteilungen der Meldebehörden über den geänderten Familienstand. In diesen Fällen ist der Arbeitnehmer nicht zu einer Mitteilung an das Finanzamt verpflichtet. Anders verhält es sich beispielsweise in den Fällen der Steuerklasse II. Entfallen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung dieser Steuerklasse

(für den Ansatz des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, § 24b EStG), ist dies weiterhin dem Finanzamt mitzuteilen.

#### § 39 Absatz 8 - neu -

Die Regelungen des neuen Absatzes 8 führen als Schutzbestimmung vor missbräuchlicher Verwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die bisherigen Regelungen von § 39b Absatz 1 Satz 4 EStG und § 39e Absatz 5 EStG fort.

#### **Zu Nummer 8:**

##### § 39a

Es handelt sich bei den Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 im Wesentlichen um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen an den Arbeitgeber sowie auf Grund der damit verbundenen Verlagerung der Aufgaben von den Gemeinden auf die Finanzverwaltung.

#### **Zu Buchstabe a:**

##### § 39a Absatz 1

#### **Zu Doppelbuchstabe aa:**

##### § 39a Absatz 1 Satz 1

Zur Klarstellung weist Satz 1 einleitend die Zuständigkeit zur Ermittlung der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Freibeträge dem Finanzamt zu und führt anschließend die derzeitigen Regelungen fort (redaktionelle Folgeänderung).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb:**

##### § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 2 und Satz 3 - neu -

Bei der Neufassung von Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Übernahme der Regelungen des § 39 Absatz 3 EStG zur Bildung der Kinderfreibetragszähler in den neuen § 38b Absatz 2 EStG.

Als Lohnsteuerabzugsmerkmal wird die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren, die im steuerlichen Sinne unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, auf Grund der Meldedaten automatisch gebildet. Auf Antrag werden auch Freibeträge für Kinder über 18 Jahre als Lohnsteuerabzugsmerkmale berücksichtigt. Diese Freibeträge haben nur Auswirkungen auf die Zuschlagsteuern, also den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Die Regelung des neuen Satzes 3 ist erforderlich, um zu vermeiden, dass ein Kind doppelt berücksichtigt wird. Zieht z. B. ein im Ausland lebendes Kind nach Deutschland, wird es regelmäßig unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Auf Grund der Anmeldung bei der Gemeinde wird nach Übermittlung der Meldedaten an die Finanzverwaltung für Kinder unter 18 Jahren automatisch ein Kinderfreibetrag gebildet. Dabei kann nicht geprüft werden, ob für dieses Kind bereits ein zuvor beantragter Freibetrag nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG gebildet und dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist. Deshalb wird der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Finanzamt mitzuteilen, wenn ein Kind doppelt berücksichtigt wurde, und einen nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG gebildeten Freibetrag ändern zu lassen.

**Zu Doppelbuchstabe cc:**

§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7

Die redaktionellen Änderungen passen die Regelungen an das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale an.

**Zu Doppelbuchstabe dd:**

§ 39a Absatz 1 Satz 2 - neu -

Mit dem Wegfall der alljährlich neu ausgestellten Lohnsteuerkarte entfällt auch die Begrenzung der darauf eingetragenen Freibeträge auf das jeweilige Kalenderjahr. Für die Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ist daher insbesondere die Geltungsdauer der zu berücksichtigenden Freibeträge ausdrücklich zu regeln.

Der neue Satz 2 führt die jahresbezogene Betrachtungsweise fort und begrenzt die Geltungsdauer des Freibetrags, der bei der Lohnsteuererhebung insgesamt zu berücksichtigen und abzuziehen ist, sowie eines Hinzurechnungsbetrags auf ein Kalenderjahr. Die Möglichkeit rascher Änderungen der tatsächlichen Lebenssachverhalte und Verhältnisse spricht dafür, die Geltungsdauer solcher Freibeträge auf Grund erhöhter Werbungskosten zu begrenzen, um Steuerausfälle zu vermeiden. Wie bisher sind hiervon die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene ausgenommen.

**Zu Buchstabe b:**

§ 39a Absatz 2

**Zu Doppelbuchstabe aa:**

§ 39a Absatz 2 Satz 1 und 2

Die bisherigen Sätze 1 und 2 regeln das Verfahren zur Eintragung auf der Lohnsteuerkarte; sie können entfallen. Mit den beiden neu gefassten Sätzen werden die derzeitigen weiteren Regelungen - insbesondere des bisherigen Satzes 3 - fortgeführt und redaktionell an das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale angepasst.

Der neu gefasste Satz 2 bestimmt als Starttermin für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren im neuen Verfahren den 1. Oktober eines jeden Jahres. Dies entspricht in etwa dem derzeitigen Beginn für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. Dafür ist zurzeit gesetzlich zwar kein Termin bestimmt, aber der konkrete Beginn des Ermäßigungsverfahrens war faktisch mit dem Versand der Lohnsteuerkarten durch die Gemeinden (frühestens ab dem 20. September) sowie der Herausgabe der amtlichen Vordrucke für das Ermäßigungsverfahren eines jeden Jahres durch die Finanzverwaltung verknüpft. Dadurch ergab sich als Starttermin des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens regelmäßig Anfang Oktober eines jeden Jahres.

Weil die Übersendung der Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer entfällt, ist nun eine gesetzliche Regelung für die Bestimmung des Starttermins für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren erforderlich. Aus Sicht der Finanzamtspraxis soll der Oktober als Starttermin für den Beginn des Ermäßigungsverfahrens beibehalten werden. Ein früherer Termin wäre nicht verwaltungswirtschaftlich, da es in den Finanzämtern zu Überschneidungen mit den Arbeiten zur Einkommensteuerveranlagung käme. Auch zukünftig ist damit zu rechnen, dass Änderungen des Einkommensteuergesetzes erst kurz vor Jahresende im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Um insbesondere Neuregelungen zutreffend anwenden zu können, sollte der Zeitraum zwischen dem Beginn des Ermäßigungsverfahrens und dem für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale maßgebenden Jahresbeginn möglichst kurz sein. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass bereits ermittelte Ermässi-

gungsbeträge auf Grund der neuen Rechtslage geändert werden müssten. Solcher Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des Jahres gestellt werden, für das der Freibetrag gelten soll. Dieses Verfahren wird beibehalten, weil der Arbeitgeber für die letzte Lohnabrechnung des Kalenderjahres rechtzeitig über die Lohnsteuerabzugsmerkmale informiert werden muss.

**Zu Doppelbuchstabe bb:**

§ 39a Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung von § 39a Absatz 1 EStG.

**Zu Doppelbuchstabe cc:**

§ 39a Absatz 2 Satz 4 bis 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderungen durch den Wegfall des bisherigen Satzes 3 sowie durch die Änderung des Absatzes 1 dieser Vorschrift (§ 39a EStG).

§ 39a Absatz 2 Satz 7

Dieser neu eingefügte Satz übernimmt die Regelungen, die für beschränkt einkommenssteuerpflichtige Arbeitnehmer derzeit nach § 39d Absatz 2 Satz 3 EStG gelten.

**Zu Buchstabe c:**

§ 39a Absatz 3

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie auf Grund der Ergänzung von § 39a Absatz 1 EStG dieser Vorschrift.

Der neu eingefügte Satz 4 regelt, dass ein von den Ehegatten gewünschter „anderer“ Aufteilungsmaßstab zur Berücksichtigung eines Freibetrags oder Hinzurechnungsbetrags für die Dauer eines Kalenderjahres berücksichtigt wird.

**Zu Buchstabe d:**

§ 39a Absatz 4 und 5

Zu Absatz 4

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 wird in die als Grundnorm für die Lohnsteuerabzugsmerkmale maßgebenden Vorschriften des § 39 Absatz 1 EStG übernommen (vgl. Artikel 2 Nummer 7). Der neu gefasste Absatz 4 übernimmt die Regelungen des § 39d Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 11).

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

**Zu Nummer 9:**

§ 39b

Die Vorschriften zur Ermittlung und zum Einbehalt der Lohnsteuer werden an das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale angepasst. Die inhaltlichen Regelungen des § 39b Absatz 2 bis 8 EStG zur Ermittlung und Einbehaltung der Lohnsteuer bleiben unverändert.

**Zu Buchstabe a:**

Überschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Regelungsinhalt dieser Vorschrift.

**Zu Buchstabe b:**

§ 39b Absatz 1

Die Regelungen zur Vorlage der Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber sowie deren Aufbewahrung und Herausgabe durch den Arbeitgeber werden mit Wegfall der Lohnsteuerkarte aufgehoben. Die für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale maßgeblichen Regelungen enthält § 39e Absatz 4 EStG.

Mit diesem Änderungsgesetz wird die eigenständige Vorschrift des § 39d EStG zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer aufgehoben. Der Arbeitgeber hat für diesen Personenkreis den Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Regelungen der Absätze 2 bis 6 durchzuführen. Dies wird im neu gefassten Absatz 1 geregelt.

**Zu Buchstabe c:**

§ 39b Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

**Zu Buchstabe d:**

§ 39b Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

**Zu Buchstabe e:**

§ 39b Absatz 6 - aufgehoben -

Absatz 6 wird durch die neue Regelung in § 39 Absatz 4 Nummer 5 EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 7) ersetzt und kann folglich aufgehoben werden. Das elektronische Mitteilungsverfahren kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden. Bis dahin werden die Regelungen des derzeitigen § 39b Absatz 6 EStG zur Ausstellung einer Papierbescheinigung als Grundlage für eine steuerfreie Arbeitslohnzahlung nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in § 52 Absatz 51b - neu - EStG so lange fortgeführt, bis das Bundesministerium der Finanzen den Beginn und Zeitpunkt für den

erstmaligen automatisierten Abruf dieses Lohnsteuerabzugsmerkmals mitgeteilt hat (§ 52 Absatz 50g - neu - EStG, vgl. Artikel 2 Nummer 25 Buchstabe a). Nach dem Einsatz der elektronischen Mitteilungsform kann die Übergangsregelung des § 52 Absatz 51b - neu - EStG entfallen.

**Zu Buchstabe f:**

§ 39b Absatz 6 - neu -

Der bisherige Absatz 8 wird nunmehr Absatz 6 (redaktionelle Änderung).

**Zu Nummer 10:**

§ 39c

Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

**Zu Buchstabe a:**

Überschrift

Mit der Neufassung wird die Überschrift an den Regelungsinhalt dieser Vorschrift angepasst.

**Zu Buchstabe b:**

§ 39c Absatz 1 und 2

Zu Absatz 1

Der Grundsatz, dass der Arbeitgeber bei fehlenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuererhebung nach der Steuerklasse VI durchzuführen hat, gilt weiterhin. Ebenso wird die Ausnahmeregelung zur Einreihung des Arbeitnehmers in die nach seinen persönlichen Verhältnissen maßgebende Steuerklasse durch den Arbeitgeber beibehalten, wenn den Arbeitnehmer kein Verschulden am Fehlen der Lohnsteuerabzugsmerkmale trifft. Als Gründe für das Fehlen der Lohnsteuerabzugsmerkmale kommen z. B. in Betracht: technische Schwierigkeiten bei Anforderung und Abruf, Bereitstellung oder Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine verzögerte Ausstellung der Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug durch das Finanzamt.

Zu Satz 1

Ein Arbeitnehmer ist nun insbesondere dann nach der Steuerklasse VI zu besteuern, wenn er bei Beginn des Dienstverhältnisses seinem Arbeitgeber die zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderliche steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum schuldhaft nicht mitteilt (§ 39e Absatz 4 Satz 1 - neu - EStG), der Arbeitnehmer die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber (gezielt) gesperrt hat (§ 39e Absatz 6 Satz 5 Nummer 1 - neu - EStG) oder wenn der Arbeitnehmer beantragt hat, für ihn keine Lohnsteuerabzugsmerkmale (mehr) zu bilden (§ 39e Absatz 6 Satz 5 Nummer 2 - neu - EStG).

Zu Satz 2

Kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht abrufen, ist der hiervon betroffene Arbeitnehmer nicht nach der Lohnsteuerklasse VI zu besteuern. Ansonsten wäre der Arbeitnehmer von einem hohen

Lohnsteuerabzug betroffen, obwohl er das Fehlen der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht verschuldet hat. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer die Identifikationsnummer nicht vorlegen kann und ihn kein Verschulden trifft, z. B. weil ihm noch keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde oder es bei der Vergabe dieser Nummer zu Verzögerungen kommt.

### Zu Satz 3

Nach Ablauf von drei Kalendermonaten kann erwartet werden, dass die zuvor beschriebenen technischen Störungen behoben sind oder der Arbeitnehmer vom Finanzamt ersatzweise eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug in Papierform erhalten hat. Deshalb wird die vorübergehende Ausnahme von der Besteuerung nach der Steuerklasse VI trotz Erhebung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale auf drei Monate begrenzt.

### Zu Sätzen 4 und 5

Entsprechend der vorangehenden Regelung muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum binnen drei Monaten (nach Beginn des Dienstverhältnisses) mitgeteilt haben. Ansonsten hat der Arbeitgeber - wie derzeit - rückwirkend die Steuerklasse VI anzuwenden, also den durchgeführten Lohnsteuerabzug zu prüfen und, falls erforderlich, zu korrigieren. Die zu viel oder zu wenig einbehaltene Lohnsteuer muss der Arbeitgeber mit der nächsten Lohnabrechnung des Arbeitnehmers ausgleichen. Sollte es dem Arbeitnehmer nicht möglich sein, seine Identifikationsnummer mitzuteilen, z. B. weil sie ihm noch nicht zugeteilt wurde, hat das Finanzamt ersatzweise eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug in Papierform auszustellen.

### § 39c Absatz 2

Die derzeitigen Regelungen, wonach der Arbeitgeber die Lohnsteuer zu Beginn eines jeden Jahres für einen Übergangszeitraum anhand der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Vorjahres ermitteln kann, sind entbehrlich und somit aufzuheben. Die zukünftig dem Arbeitgeber bereitgestellten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten fort, bis sie durch neue Merkmale ersetzt werden, durch Zeitablauf nicht mehr anzuwenden sind oder das Dienstverhältnis beendet wurde.

Neu geregelt werden die Folgen für Fälle, in denen ein Arbeitnehmer ohne steuerliche Identifikationsnummer dem Arbeitgeber die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug schuldhaft nicht vorlegt. Hat die Finanzverwaltung dem Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer zugeteilt, kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht abrufen. Deshalb ist der Arbeitnehmer nach § 39 Absatz 3 Satz 1 - neu - EStG verpflichtet, beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zu beantragen und diese dem Arbeitgeber vorzulegen. Ohne eine solche Bescheinigung (und ohne elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht korrekt durchführen. Folglich hat der Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Diese Folgerung entspricht der Regelung, die derzeit bei schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitnehmer gilt.

### **Zu Buchstabe c:**

#### § 39c Absatz 3 und 4 - aufgehoben -

#### Zu Absatz 3 - aufgehoben -

Die bisherigen Regelungen in Absatz 3 ermöglichen es dem Arbeitgeber, für erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 2 EStG) den

Lohnsteuerabzug ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte durchzuführen. Diese Regelungen sind aufzuheben.

Im neuen Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird der Arbeitgeber nach § 39e Absatz 4 Satz 2 - neu - und Absatz 5 Satz 2 - neu - EStG grundsätzlich verpflichtet, für den Lohnsteuerabzug die vom Finanzamt gebildeten und von Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen. Kann der Arbeitgeber ohne eigenes Verschulden oder ohne Verschulden des Arbeitnehmers elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht abrufen, ist § 39c Absatz 1 Satz 2 - neu - EStG anzuwenden. Ersatzweise kommt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug in Betracht. Gleiches gilt für die Übergangszeit, solange die Finanzverwaltung eine steuerliche Identifikationsnummer noch nicht zuteilen kann.

Soweit erforderlich, werden die Zuständigkeitsregelungen in § 39 Absatz 2 und 3 - neu - EStG und die Möglichkeiten sowie Voraussetzungen zur Beantragung und Berücksichtigung von Freibeträgen in § 39a Absatz 4 - neu - EStG aufgenommen (vgl. Artikel 2 Nummer 8).

#### Zu Absatz 4 - aufgehoben -

Der bisherige Absatz 4 regelt den Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmer, die nach § 1 Absatz 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Sie haben dem Arbeitgeber eine vom Betriebsstättenfinanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorzulegen.

Weil diese Regelung in die Grundvorschrift des § 39 Absatz 2 und 3 - neu - EStG aufgenommen wird (vgl. Artikel 2 Nummer 7), ist der bisherige Absatz 4 entbehrlich und aufzuheben. Vgl. im Übrigen die Ausführungen zu Absatz 3 - aufgehoben -.

#### **Zu Buchstabe d:**

##### § 39c Absatz 3 - neu -

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung der bisherigen Absätze 3 und 4 (der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 3) sowie auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

#### **Zu Nummer 11:**

##### § 39d - aufgehoben -

Die Sonderregelungen in § 39d EStG für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer können im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale teilweise entfallen. Soweit noch erforderlich, werden die Regelungen in den neu gefassten § 39 Absatz 2 und 3 EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 7) sowie den § 39a Absatz 4 - neu - EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 8) übernommen. Folglich ist § 39d EStG aufzuheben.

#### **Zu Nummer 12:**

##### § 39e

Mit der gesetzgeberischen Grundentscheidung zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wurde § 39e EStG als Einführungsvorschrift konzipiert, in der das neue Verfahren kompakt beschrieben ist. Für die nun bevorstehende dauerhafte Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Kalenderjahr 2012 ist es erforderlich, die gesamten Einzelvorschriften zum Steuerabzug vom Arbeitslohn (§§ 38 ff. EStG) formal und inhaltlich an das neue Verfahren anzupassen. Im Zuge dessen werden

auch die Regelungen des § 39e EStG vollständig überarbeitet und neu gefasst. Die Vorschrift erhält eine neue Konzeption, denn sie stellt keine Einführungsnorm mehr dar, sondern die Regelung des eigentlichen technischen Verfahrens, das Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisiert bildet und aus Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39 EStG) elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale macht. Die Vorschrift regelt daher künftig das Verfahren der Bildung und Bereitstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale.

#### Zu Absatz 1

Das Bundeszentralamt für Steuern erhält die Aufgabe, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge für die Steuerklassen I bis IV automatisiert als Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Diese Verfahrensweise entlastet sowohl die Arbeitnehmer als auch die Finanzämter, weil hierdurch die bislang erforderlichen Anträge der Arbeitnehmer für die Bildung der Lohnsteuerklassen entfallen.

Soweit das zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers nach § 39 EStG Lohnsteuerabzugsmerkmale bildet, teilt es diese dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber mit. Hierdurch bleibt der Arbeitnehmer weiterhin für die zutreffende Bildung und Bereitstellung seiner lohnsteuerlichen Abzugsmerkmale verantwortlich. So können z. B. die Änderung von Steuerklassen oder die Eintragung von Freibeträgen beim Finanzamt beantragt werden. Falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind, ändert das Finanzamt die Lohnsteuerabzugsmerkmale antragsgemäß ab. Klarstellend wird festgelegt, dass das Bundeszentralamt für Steuern Lohnsteuerabzugsmerkmale frühestens mit Wirkung ab Beginn des Kalenderjahres, für das sie anzuwenden sind, bereitzustellen hat. Dieser Zeitpunkt darf jedoch nicht vor Beginn des Dienstverhältnisses liegen, da die zum Abruf bereitgestellten Lohnsteuerabzugsmerkmale stets nur für das aktuelle Arbeitsverhältnis zu diesem Arbeitgeber gelten.

#### Zu Absatz 2

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Umstellung des Regelungsinhalts des § 39e von einer Einführungsnorm auf eine dauerhafte Regelung des elektronischen Verfahrens.

Die Regelungen zum Aufbau der Datenbank im Bundeszentralamt für Steuern sind für die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr erforderlich und können entfallen. Die Gemeinden und die Meldebehörden sind ab dem Kalenderjahr 2011 nicht mehr als Finanzbehörden tätig. Deshalb haben sie keine Aufgaben mehr als Finanzbehörden zu erfüllen und führen das steuerliche Merkmal „Zuordnung der Kinder zu den Eltern“ nicht mehr fort. Eine Übermittlung dieses Merkmals durch die Gemeinden bzw. Meldebehörden ist daher nicht mehr vorzusehen.

Nach den Regelungen im neuen Satz 3 und ergänzend in § 39 Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG sind die von den Meldebehörden übermittelten Daten für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale grundsätzlich bindend. Weil der Arbeitnehmer bei einer fehlerhaften Speicherung im Melderegister auf Grund der Datenübermittlung aus dem Melderegister nicht (dauerhaft) materiell rechtlich falsch besteuert werden darf, eröffnet der neue Satz 5 die Möglichkeit, dass ein Arbeitnehmer, der die materielle Unrichtigkeit der Meldedaten nachweist, indem er abweichende Daten benennt und hierzu Nachweise vorlegt, eine Korrektur der Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das Finanzamt erreichen kann.

Hierdurch wird der Grundsatz, dass die von den Meldebehörden übermittelten Daten für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale grundsätzlich bindend sind, nicht durchbrochen. Ein Nachweis der Fehlerhaftigkeit von Melderegisterdaten durch die Arbeitnehmer wird für sie im Einzelfall zwar schwer zu führen sein, die Regelung erfüllt aber den Zweck, bei entsprechendem substantiierten Vortrag des Arbeitnehmers eine

Prüfung der Melderegistereinträge durch die Finanzverwaltung auszulösen und so eine materielle Falschbesteuerung zu verhindern (keine absolute Bindungswirkung des Melderegisters). Die Prüfung der für die eigentlichen Meldedaten unzuständigen Finanzbehörde wird regelmäßig vorrangig in einem eigenständigen Prüfanstoß an die Meldebehörde bestehen. Führt die Überprüfung nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis zwischen Finanzverwaltung und Meldebehörde, wird das Finanzamt die von den Meldedaten abweichend gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale regelmäßig in einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausweisen und im Gegenzug den Abruf elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale sperren.

### Zu Absatz 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Umstellung des Regelungs-inhalts des § 39e EStG von einer Einführungsnorm auf nunmehr dauerhafte Regelungen für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Weil nunmehr § 39 Absatz 4 - neu - EStG die zu berücksichtigenden Lohnsteuerabzugsmerkmale aufzählt (vgl. Artikel 2 Nummer 7), kann deren Bezeichnung in Absatz 3 Satz 1 entfallen; ein Verweis auf die Regelung in § 39 - neu - EStG reicht aus. So wird auch eine Doppelaufzählung in verschiedenen Normen vermieden und es wird klarer, dass die inhaltliche Festlegung dessen, was Lohnsteuerabzugsmerkmale sind, in § 39 - neu - EStG erfolgt, während die spezifisch technischen Regelungen im neu gefassten § 39e EStG angesiedelt sind. Daher werden die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers, die vom Bundeszentralamt für Steuern zum unentgeltlichen automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber bereitgestellt werden, als „elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“ definiert.

### Zu Satz 3

Heiraten Arbeitnehmer, teilen die zuständigen Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die Eheschließung sowie den Tag der Eheschließung mit. In diesen Fällen sollen die Steuerklassen nach den folgenden Regeln programmgesteuert angepasst werden:

1. Ist nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig, soll er in die Steuerklasse III eingereiht werden.
2. Sind beide Ehegatten als Arbeitnehmer tätig, sollen sie jeweils in die Steuerklasse IV eingereiht werden (derzeitige gesetzliche Grundnorm).

Diese Einreihungen führen zu einer familiengerechten Besteuerung im Lohnsteuerverfahren. Auf Antrag der Ehegatten kann eine andere Steuerklassenkombination gewählt werden. Für solche Änderungen ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Möchten die Ehegatten die nach der Eheschließung automatisch gebildete Steuerklasse ihrer Besteuerung nicht zugrunde legen und wählen sie daher eine andere Steuerklasse oder eine andere Steuerklassenkombination, gilt dies nicht als Änderung der Steuerklassen im Sinne des § 39 Absatz 6 Satz 3 - neu - EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 7). Das Recht, einmal jährlich die Steuerklasse zu wechseln, geht durch die Änderung der automatisch gebildeten Steuerklassen nicht verloren.

Eine programmgesteuerte Zuordnung der Steuerklasse III wird beim Einsatz des neuen Verfahrens noch nicht möglich sein. Zunächst werden die Ehegatten programmgesteuert stets in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Diese vorübergehende Verfahrensweise wird durch die neue Übergangsregelung abgesichert (vgl. Artikel 2 Nummer 25 Buchstabe c).

### Zu Absatz 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund der Umstellung des Regelungs-inhalts des § 39e von einer Einführungsnorm auf eine dauerhafte Regelung des elektronischen Verfahrens.

Damit die Datenbank im Bundeszentralamt für Steuern die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale korrekt dem ersten und den weiteren Dienstverhältnissen zuordnen und übermitteln kann, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Anforderung der für ihn zutreffenden elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mitteilen, ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt.

Mit der Ergänzung von Satz 1 erhält der Arbeitnehmer die Möglichkeit, zu entscheiden, ob bzw. in welcher Höhe der Arbeitgeber einen nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 - neu - EStG ermittelten Freibetrag abrufen soll, ohne zuvor einen Antrag beim Finanzamt stellen zu müssen. Durch einen solchen Freibetrag kann ein im ersten Dienstverhältnis nicht ausgeschöpfter steuerunbelasteter Arbeitslohn auf ein oder mehrere weitere Dienstverhältnisse übertragen werden mit der Folge, dass für den Arbeitslohn der weiteren Dienstverhältnisse keine oder eine nur geringe Lohnsteuer zu erheben ist. Korrespondierend wird für das erste Dienstverhältnis ein Hinzurechnungsbetrag ermittelt, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist. Diese Wahlmöglichkeit kommt insbesondere in den Fällen eines Arbeitgeberwechsels oder bei schwankenden Arbeitslöhnen in Betracht. Nach Prüfung des übermittelten Betrags wird die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber den tatsächlich zu berücksichtigenden Freibetrag als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal zum Abruf bereitstellen. Nur dieser Freibetrag ist für den Arbeitgeber maßgebend und ist für die Lohnsteuererhebung zu verwenden. Weil der Arbeitnehmer beim Finanzamt keine Anträge für eine andere Verteilung des Freibetrags mehr stellen muss, werden sowohl er als auch die Finanzämter von bürokratischem Aufwand entlastet.

Da diese Möglichkeit nicht sehr häufig gewählt werden dürfte, erscheint eine Belastung der Arbeitgeber durch die Entgegennahme und Aufzeichnung der vom Arbeitnehmer gewünschten Freibetragshöhe sowie die elektronische Übersendung/Übermittlung dieses Betrags an die Finanzverwaltung nur gering.

Zu Beginn wird das neue Verfahren die Möglichkeit des Arbeitgebers, einen vom Arbeitnehmer gewünschten Freibetrag zu übermitteln, nicht vorsehen. Diese Gesetzesregelung soll mit einer späteren Ausbaustufe umgesetzt werden vgl. die Übergangsregelung in Artikel 2 Nummer 25 Buchstabe c.

#### Zu Absatz 5

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen wegen der Umstellung des Regelungs-inhalts des § 39e von einer Einführungsnorm auf eine dauerhafte Regelung des elektronischen Verfahrens.

Durch die Regelungen in § 39 Absatz 8 - neu - EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 7) können die derzeitigen Regelungen entfallen. Der bisherige § 39e Absatz 6 EStG wird als neuer § 39e Absatz 5 EStG fortgeführt. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Mitteilungen und elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale monatlich abzufragen, ist für die stets korrekte Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erforderlich.

Insbesondere bei kleineren Arbeitgebern werden sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer nicht in jedem Monat ändern. In diesem Fall wird der Arbeitgeber auf Grund seiner Anfrage nach neuen oder geänderten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen von der Finanzverwaltung den elektronischen Hinweis erhalten, dass keine neuen bzw. geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstehen. Um solche Anfragen vermeiden zu können, wird die Finanzverwaltung einen Mitteilungsservice einrichten. Dazu wird der Arbeitgeber im ElsterOnline-Portal beantragen können, von dort per E-Mail über die Bereitstellung von neuen bzw. geänderten elektronischen Lohnsteuerabzugs-

merkmalen informiert zu werden. Dies wird regelmäßig in Form eines Hinweises geschehen, dass neue bzw. geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstehen. Nach solch einem Hinweis kann der Arbeitgeber die aktuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gezielt abrufen.

Damit der Arbeitnehmer zeitnah über die dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegten - und abgerufenen - Lohnsteuerabzugsmerkmale informiert wird, sind diese in der üblichen Lohnabrechnung auszuweisen. Diese Lohnabrechnung kann dem Arbeitnehmer als Ausdruck oder elektronisch bereitgestellt werden.

#### Zu Absatz 6

Der bisherige Absatz 7 wird als neuer Absatz 6 fortgeführt. Satz 1 wird als redaktionelle Anpassung und Folgeänderung gestrichen. Die Regelungen des bisherigen Satzes 2 werden in den neuen Satz 5 übernommen.

#### Zu den Sätzen 1 und 2

Die neuen Sätze 1 und 2 übernehmen die entsprechenden Regelungen des durch das vorliegende Änderungsgesetz aufzuhebenden § 52b Absatz 6 EStG.

#### Zu den Sätzen 3 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Fortführung der derzeitigen Regelungen.

#### Zu den Sätzen 5 und 6

Die neuen Sätze 5 und 6 übernehmen die entsprechenden Regelungen des § 39e Absatz 7 Satz 2 EStG sowie des § 52b Absatz 8 Satz 2 bis 4 und 6 EStG, die durch dieses Änderungsgesetz aufgehoben werden.

#### Zu Absatz 7

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Ergänzend wird der Arbeitgeber verpflichtet, dem Betriebsstättenfinanzamt, das ihm die Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers ausgestellt hat (Härtefallregelung), den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist erforderlich, weil der weitere Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers benötigt, um den Lohnsteuerabzug zutreffend durchführen zu können.

Der Arbeitgeber hat auch künftig die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug sowie evtl. Änderungsmitteilungen als Belege zum Lohnkonto zu nehmen und bis zum Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres aufzubewahren – wie derzeit die Lohnsteuerkarte oder die vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung.

#### Zu Absatz 8

Hat die Finanzverwaltung einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer (noch) keine steuerliche Identifikationsnummer zugeteilt, können dem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden. In diesem Fall wird für den Lohnsteuerabzug eine besondere Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen benötigt, die der Arbeitnehmer beim Finanzamt beantragen kann. Die Regelungen dieses neuen Absatzes schaffen die Rechtsgrundlagen für dieses Antrags- und Bescheinigungsverfahren und legen die (bereits für die Lohnsteuerkarte bestehenden vergleichbaren) Pflichten des Arbeitgebers bei Vorlage einer solchen Bescheini-

gung für den Lohnsteuerabzug fest. Um eine elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber zu ermöglichen, tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das vom Finanzamt gebildete lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nach § 41b Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG.

Das Finanzamt hat dem Antrag eines Arbeitnehmers, dem (noch) keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, grundsätzlich stattzugeben. Weil eine solche Bescheinigung nicht arbeitgeberbezogen ausgestellt wird, kann sie der Arbeitnehmer in Falle eines Arbeitgeberwechsels dem weiteren Arbeitgeber vorlegen. Anders als in den Fällen des neuen § 39e Absatz 7 EStG (Papierverfahren auf Antrag des Arbeitgebers) werden die bescheinigten Lohnsteuerabzugsmerkmale nur auf Grund eines Antrags des Arbeitnehmers und nicht von Amts wegen geändert werden.

Die weiteren Regelungen beschreiben die (bereits bestehenden vergleichbaren) Pflichten des Arbeitgebers bei Vorlage einer solchen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug.

#### Zu Absatz 9

Die derzeitigen Regelungen zur Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie zur Einrichtung der Datenbank im Bundeszentralamt für Steuern werden nicht mehr benötigt; sie können aufgehoben werden.

Die geplante Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer, mit der sich ein Arbeitgeber für die Abfrage von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers zu authentifizieren hat, verzögert sich. Folglich muss sich der Arbeitgeber für den Übergangszeitraum bis zum Einsatz der Wirtschafts-Identifikationsnummer für die Abfrage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mit einem anderen lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmal authentifizieren. Die Gesetzesregelung legt hierfür die Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte fest.

#### Zu Absatz 10

Die derzeitigen Regelungen zur Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden nicht mehr benötigt; sie können aufgehoben werden. Der bisherige § 39e Absatz 11 EStG wird unverändert als § 39e Absatz 10 EStG fortgeführt (redaktionelle Folgeänderung).

#### **Zu Nummer 13:**

##### § 39f

#### **Zu Buchstabe a:**

##### Zu Absatz 1

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 38b, 39, 39e EStG).

#### **Zu Buchstabe b:**

##### Zu Absatz 3

Die Änderungen der Gesetzeszitate sind redaktionelle Folgeänderungen; vgl. die Änderungen durch Artikel 2 Nummer 7 und 8.

**Zu Buchstabe c:**

Zu Absatz 4

Die Änderung des Gesetzeszitats ist eine redaktionelle Folgeänderung; vgl. die Änderungen durch Artikel 2 Nummer 9.

**Zu Nummer 14:**

§ 40a Absatz 1, 3 und 4 Nummer 2

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

**Zu Nummer 15:**

§ 41 Absatz 1 Satz 2

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG). In das Lohnkonto sind nunmehr die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zu übernehmen.

**Zu Nummer 16:**

**Zu Buchstabe a:**

**Zu Doppelbuchstabe aa:**

§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Der für die Zerlegung der Lohnsteuer erforderliche amtliche Schlüssel der Gemeinde ist der Finanzverwaltung bekannt. Folglich wird er dem Arbeitgeber nicht mehr mitgeteilt, wodurch die Übermittlungsverpflichtung in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung entfällt.

**Zu Doppelbuchstabe bb:**

§ 41b Absatz 1 Satz 4 bis 6

Durch den Wegfall der Lohnsteuerkarte können die Vorschriften für deren Aushändigung an den Arbeitnehmer entfallen; zugleich werden die derzeitigen Regelungen auf das Papierverfahren übertragen, das Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug vorsieht. Diese vom Finanzamt auszustellende Bescheinigung wird (auf der Rückseite) einen Vordruck für die Lohnsteuerbescheinigung enthalten. Voraussetzung für diese Lohnsteuerbescheinigung ist, dass der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung verpflichtet ist.

**Zu Buchstabe b:**

§ 41b Absatz 3

Die Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

**Zu Nummer 17:**

§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1

Die Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

**Zu Nummer 18:**

§ 42b

Die Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

**Zu Buchstabe a:**

Zu Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 - aufgehoben -

In dem neuen Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitgeber stets nur die Lohnsteuerabzugsmerkmale des aktuellen Dienstverhältnisses bekannt. Er kann nicht mehr, wie beim alten Verfahren, anhand einer weitergegebenen Lohnsteuerkarte die Abzugsmerkmale erkennen, die ein anderer Arbeitgeber in einem früheren Dienstverhältnis dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt hat. Weil der Arbeitgeber folglich die in § 42b Absatz 1 Satz 4 EStG auf Grund eines Steuerklassenwechsels genannten Ausschlussfälle für den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht mehr zweifelsfrei feststellen kann, ist diese Regelung zu ändern. Künftig darf ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nur noch dann durchgeführt werden, wenn der Arbeitnehmer das gesamte Kalenderjahr im Dienst desselben Arbeitgebers gestanden hat.

**Zu Buchstabe b:**

Zu Absatz 2 Satz 1 und 4

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie durch die Änderungen in Absatz 1 der Vorschrift.

**Zu Buchstabe c:**

Zu Absatz 4 Satz 1 - aufgehoben -

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung und Folgeänderung durch die Änderungen in Absatz 1 der Vorschrift.

**Zu Nummer 19:**

§ 42d Absatz 2

Die Änderung ist eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des § 39 EStG; vgl. die Änderung durch Artikel 2 Nummer 7.

**Zu Nummer 20:**

§ 42f Absatz 2 Satz 2

Die Änderung ist eine Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

**Zu Nummer 21:**

§ 46 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 7

Die Anpassung der Gesetzesverweise ist eine Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

**Zu Nummer 22:**

**Zu Buchstabe a:**

§ 50 Absatz 1 Satz 2 und 4

Mit der Änderung wird das vom Gesetzgeber ursprünglich verfolgte Ziel der Berücksichtigung des Grundfreibetrags und des Sonderausgabenabzugs bei Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG präziser gefasst. Es erfolgt eine engere Bindung der Gewährung von Grundfreibetrag und Sonderausgaben an die Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 EStG (Arbeitnehmereinkünfte). Gestaltungen zur Inanspruchnahme von Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug über die Höhe der Arbeitnehmereinkünfte hinaus werden ausgeschlossen.

**Zu Buchstabe b:**

§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 4 Buchstabe a, Satz 3 und 6

Die Änderungen und Anpassungen der Gesetzesverweise sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

**Zu Nummer 23:**

§ 51 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c und i

Die Anpassung der Gesetzesverweise sowie die Streichung sind Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG). Für die Anträge zur Berücksichtigung der Kinderfreibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Finanzverwaltung weiterhin den derzeitigen Vordruck „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ bereitstellen. Die Möglichkeit zur Aufteilung eines Freibetrags auf mehrere Arbeitsverhältnisse sieht der entsprechende Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung bereits vor.

Im Übrigen wird die Finanzverwaltung für den Steuerpflichtigen einen Vordruck auflegen, in dem die Antragsmöglichkeiten zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen weitgehend zusammengefasst dargestellt sind, z. B. zur Sperrung oder Freischaltung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

**Zu Nummer 24:**

§ 51a Absatz 2a Satz 2

Die Anpassung der Gesetzesverweise ist eine Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG).

**Zu Nummer 25:**

**Zu Buchstabe a:**

§ 52 Absatz 50g - neu -

Beim Einsatz des neuen elektronischen Verfahrens wird die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber die als Lohnsteuerabzugsmerkmale zu berücksichtigenden Beiträge für eine Krankenversicherung sowie für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Absatz 4 Nummer 4 - neu - EStG) und die Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom Lohnsteuerabzug freizustellen ist (§ 39 Absatz 4 Nummer 5 - neu - EStG), noch nicht elektronisch zum Abruf bereitstellen können.

Eine solche elektronische Bereitstellung ist als weitere Ausbaustufe nach dem erfolgreichen Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorgesehen. Der genaue Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Ausbaustufe lässt sich derzeit zwar nicht vorherbestimmen, eine zügige Fertigstellung ist jedoch geplant. Um zeitnah und flexibel reagieren zu können, soll den Arbeitgebern der Verfahrenseinsatz dieser Ausbaustufe durch BMF-Schreiben mitgeteilt werden. Diese Anwendungsregelung schafft hierzu die Rechtsgrundlage.

**Zu Buchstabe b:**

§ 52 Absatz 51b - neu -

Diese Anwendungsregelung zur Beibehaltung des derzeitigen Bescheinigungsverfahrens in Papierform für den nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom Lohnsteuerabzug freizustellenden Arbeitslohn wird benötigt, bis die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber eine solche Mitteilung elektronisch zum Abruf bereitstellen kann. Eine solche Abrufmöglichkeit soll nach dem erfolgreichen Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale angeboten werden.

**Zu Buchstabe c:**

§ 52 Absatz 52

Beim Einsatz des neuen elektronischen Verfahrens wird in den Fällen einer Eheschließung stets nur die Steuerklasse IV automatisch gebildet werden. Folglich erhält ein Arbeitnehmer zunächst auch dann die Steuerklasse IV - und nicht III -, wenn der Ehegatte in keinem Beschäftigungsverhältnis steht. Um die Steuerklasse III zu erhalten, müssen die Ehegatten beim Finanzamt einen Antrag stellen und die Steuerklasse III wählen. Die in § 39e Absatz 3 Satz 3 - neu - EStG geregelte automatische Bildung der Steuerklasse III ist als weitere Ausbaustufe nach dem erfolgreichen Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ausbaustufe spätestens ab dem Kalenderjahr 2015 zur Verfügung steht. Bis dahin beschreibt diese Anwendungsregelung die abweichende Verfahrensweise. Gleiches gilt für die zweite in der Anwendungsregelung genannte Vorschrift des § 39e Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 - neu - EStG, wonach der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis mitteilen kann, ob und in welcher Höhe ein festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll.

**Zu Nummer 26:**

§ 52b - aufgehoben -

§ 52b EStG enthält die Übergangsregelungen zur weiteren Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Lohnsteuerabzugsverfahrens im Übergangszeitraum des Jahres 2011

und die Rechtsgrundlagen für den Einsatz des neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem Jahr 2012. Weil mit Ablauf des Jahres 2012 die Vorschriften des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch dieses Änderungsgesetz an das neue elektronische Verfahren angepasst sein werden und das neue Verfahren bereits eingesetzt sein wird, werden die Übergangsregelungen in § 52b EStG entbehrlich. Folglich ist diese Vorschrift mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufzuheben, vgl. Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung):**

#### § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2

Mit der Neufassung von § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung werden die Regelungen an den Wegfall der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG) angepasst (redaktionelle Folgeänderungen). Zugleich wird das Wort „Geburtstag“ durch die Bezeichnung „Tag der Geburt“ ersetzt.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes):**

#### **Zu Nummer 1**

#### § 8c Absatz 1a - aufgehoben -

Die Aufhebung des § 8c Absatz 1a KStG setzt Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses K(2011)275 - endgültig - der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2011 um.

#### **Zu Nummer 2**

#### § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5

In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 KStG wird zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen die Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 2 EUBeitrG aufgegriffen und eingeführt.

#### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

#### § 34 Absatz 7c Satz 3 - neu -

Im Hinblick auf das von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 24. Februar 2010 (BStBl I S. 482) eingeleitete förmliche Prüfverfahren hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 30. April 2010 (BStBl I S. 488) die Steuerbehörden der Länder angewiesen, § 8c Absatz 1a KStG bis zu einer abschließenden Entscheidung der Europäischen Kommission nicht mehr anzuwenden.

Aufgrund der mit dem Beschluss K(2011)275 - endgültig - vom 26. Januar 2011 ergangenen abschließenden Entscheidung der Europäischen Kommission ist § 8c Absatz 1a KStG rückwirkend nicht anwendbar. Die Bundesrepublik Deutschland ist daraus ferner verpflichtet, die auf der Grundlage von § 8c Absatz 1a KStG gewährten Steuervorteile innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses zurückzufordern.

Darüber hinaus erfordert die Umsetzung dieses Beschlusses der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2011 eine Aufhebung der Vorschrift. Dies wird in dem neu angefügten Satz in § 34 Absatz 7c KStG geregelt. Von einer gesetzlichen Aufhebung der Vorschrift für die Veranlagungszeiträume 2008, 2009 und 2010 wird im Hinblick darauf abgesehen, dass die Bundesregierung eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss der Euro-

päischen Kommission vor dem Gericht der Europäischen Union erheben wird. Für den Fall des Obsiegens der Bundesregierung soll in diesen Zeiträumen die Vorschrift des § 8c Absatz 1a KStG wieder zur Anwendung kommen können.

#### **Zu Buchstabe b**

##### § 34 Absatz 8a Satz 6 - neu -

Der neue Satz 6 legt fest, dass die redaktionellen Änderungen in § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden sind.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes):**

##### **Zu Nummer 1**

##### § 9 Nummer 5 Satz 5

In § 9 Nummer 5 Satz 5 GewStG wird zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen die Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 2 EUBeitrG aufgegriffen und eingeführt.

##### **Zu Nummer 2**

##### § 36 Absatz 8b Satz 4 - neu -

Der neue Satz 5 legt fest, dass die redaktionellen Änderungen in § 9 Nummer 5 Satz 5 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2012 anzuwenden sind.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995):**

##### **Zu Nummer 1:**

##### § 3 Absatz 2a Satz 2

Die Anpassung der Gesetzesverweise ist eine Folgeänderung zur Erhebung des Solidaritätszuschlages auf Lohnsteuer auf Grund des Wegfalls der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e EStG) und entspricht der Änderung in § 51a Absatz 2a Satz 2 EStG für die Kirchenlohnsteuer.

##### **Zu Nummer 2:**

##### **Zu Absatz 13:**

##### § 6 Absatz 13 - neu -

Es handelt sich um eine Regelung zur korrespondierenden zeitlichen Anwendung des neuen § 3 Absatz 2a Satz 2 SolZG 1995 mit dem neuen § 51a Absatz 2a Satz 2 EStG, der ausschließlich für Kirchenlohnsteuer Anwendung findet. Die Änderung des § 3 Absatz 2a Satz 2 SolZG 1995 ist erstmals für Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.

#### **Zu Artikel 7 (Änderung des Zerlegungsgesetzes):**

##### **Zu Nummer 1:**

##### § 7 Absatz 2

Die Änderungen in § 7 Absatz 2 ZerlG sind Folgeänderungen zur Umstellung des Lohnsteuerabzugs von der Papierlohnsteuerkarte auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Im bisherigen Verfahren der Lohnsteuerzerlegung wurde in Fällen, in denen keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wurde, der Wohnsitz des Arbeitnehmers nach dem auf der Lohnsteuerkarte aufgedruckten Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausstellt, bestimmt. Da ab dem Kalenderjahr 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt werden, kann der Wohnsitz nicht mehr anhand auf der Lohnsteuerkarte enthaltener Informationen bestimmt werden. Die Finanzverwaltung wird daher künftig den AGS anhand der in der ID-Nummern-Datenbank nach § 139b Absatz 3 Nummer 10 der Abgabenordnung gespeicherten Anschrift des Arbeitnehmers bilden und ihn den Zerlegungsdaten selbst beisteuern. Der Abruf der aktuellen Adresse aus der ID-Nummern-Datenbank zwecks Ermittlung des AGS erfolgt ausschließlich durch die Finanzbehörden. Die Statistischen Landesämter haben keinen Zugriff auf die ID-Nummern-Datenbank.

Der Arbeitgeber braucht in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung künftig keine Angaben mehr zum AGS machen und hat somit eine Angabe weniger zu übermitteln. Insofern wird aus Anlass der Umstellung des Lohnsteuerabzugs auf die ELStAM auch im Verfahren der Lohnsteuerzerlegung eine Vereinfachung vorgenommen.

Zudem führt diese Umstellung dazu, dass der maßgebliche Stichtag für die Wohnsitzermittlung des Arbeitnehmers in nicht zur Einkommensteuer veranlagten Fällen entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 1 des Zerlegungsgesetzes der 10. Oktober des Feststellungszeitraums ist. Nach dem alten Verfahren war hingegen der Zeitpunkt der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinde (i. d. Regel der 20. September des Vorjahres) maßgebend. Die Zerlegung wird somit künftig auf aktuelleren zeitlichen Daten aufgebaut.

#### **Zu Nummer 2:**

##### § 7 Absatz 3

Die Änderungen in § 7 Absatz 3 sind redaktionelle Folgeänderungen zu den in § 7 Absatz 2 vorgenommenen Änderungen.

#### **Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken):**

##### § 6 Absatz 2

Die Änderungen in § 6 Absatz 2 sind Folgeänderungen zur Umstellung des Lohnsteuerabzugs von der Papierlohnsteuerkarte auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Bisher hatten die Finanzbehörden der Länder für die Erstellung der Statistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Steuerstatistikgesetz (Statistik zur Einkommen- und Lohnsteuer) sowie für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Absatz 2 Steuerstatistikgesetz (Lohnsteuerzerlegung) auch die Lohnsteuerkarten an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Nach Wegfall der Papierlohnsteuerkarte und Umstellung auf das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ist die entsprechende Verpflichtung zu streichen. Ebenso entfällt die Verpflichtung der statistischen Ämter der Länder, die Lohnsteuerkarten zu vernichten.

Die Statistiken zur Lohnsteuer und die Lohnsteuerzerlegung erfolgen nach dem neuen Verfahren allein auf der Basis der Daten aus der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung. Durch den Wegfall der Papierlohnsteuerkarte muss der für die Lohnsteuerzerlegung erforderliche Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) auf anderem Weg beigesteuert werden. Die Finanzverwaltung hat den AGS auf der Grundlage des nach § 7 Absatz 2 Zerlegungsgesetz bestimmten Wohnsitzes zu ermitteln und den statistischen Landesämtern zu liefern. Diese zusätzliche Verpflichtung der Finanzverwaltung wird in § 6 Absatz 2 Steuerstatistikgesetz verankert. § 6 Absatz 2 regelt künftig also die Pflicht der Finanzbehörden der Länder, die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen sowie den AGS an die statis-

tischen Ämter zu übermitteln und die Pflicht der statistischen Ämter, die Lohnsteuerbescheinigungen nach zweckentsprechender Nutzung zu löschen.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes):**

**Zu Nummer 1:**

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Die Änderung zur Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste im Rahmen den Familienleistungsausgleichs in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 3) wird inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

**Zu Nummer 2:**

§ 20 Absatz 5 Satz 4 - neu -

Der neue Satz 4 regelt die rückwirkende Anwendung der Änderungen zur Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste im Rahmen den Familienleistungsausgleichs in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BKGG ab 1. Januar 2011.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Bewertungsgesetzes):**

Anlage 24 II. Teil

Die Überarbeitung des II. Teils der Anlage 24 des Bewertungsgesetzes ist erforderlich, um die Ermittlung des gemeinen Werts im Sachwertverfahren nach §§ 189 bis 191 BewG zu gewährleisten. Mit der Präzisierung der Gebäudeklassen werden erste praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Erbschaftsteuerreformgesetzes umgesetzt. Die Regelerstellungskosten werden an Hand der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes an die Entwicklung der Baupreise angepasst.

**Zu Artikel 11 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes):**

**Zu Nummer 1:**

**Zu Buchstabe a:**

**Zu Doppelbuchstabe aa:**

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, um den Begriff „unbeschränkte Steuerpflicht“ einzuführen.

**Zu Doppelbuchstabe bb:**

§ 2 Absatz 1 Nummer 3

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Ergänzung, um den Begriff „beschränkte Steuerpflicht“ einzuführen. Zum anderen wird durch den Hinweis auf Absatz 3 - neu - der Anwendungsbereich der beschränkten Steuerpflicht eingeschränkt.

**Zu Buchstabe b:**

§ 2 Absatz 3 - neu -

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 22. April 2010, Rechtssache C 510/08 (Mattner), entschieden, Artikel 56 EG in Verbindung mit Artikel 58 EG sei dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die hinsichtlich der Berechnung der Schenkungsteuer vorsieht, dass der Freibetrag auf die Steuerbemessungsgrundlage im Fall der Schenkung eines im Inland belegenen Grundstücks dann, wenn Schenker und Schenkungsempfänger zur Zeit der Ausführung der Schenkung ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hatten, niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest einer von ihnen zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz im erstgenannten Mitgliedstaat gehabt hätte.

Zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an diese Entscheidung wird dem Erwerber eines an sich nur beschränkt steuerpflichtigen Vermögensanfalls ein Antragsrecht eingeräumt, wenn einer der Zuwendungsbeteiligten oder beide Zuwendungsbeteiligte in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ansässig sind und die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen.

Mit dem Antrag unterwirft er seinen Erwerb den Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht. Dadurch kann er auch den höheren Freibetrag nach § 16 Absatz 1 ErbStG in Anspruch nehmen, der sich nach seinem persönlichen Verhältnis (Steuerklasse) zum Erblasser oder Schenker ergibt (vgl. Nummer 2 Buchstabe a).

Könnte ein Erwerber den höheren persönlichen Freibetrag nach § 16 Absatz 1 ErbStG auch bei nur beschränkter Steuerpflicht in Anspruch nehmen, wäre er besser gestellt als ein vergleichbarer Erwerber, dessen Erwerb nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Denn unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Erwerbe unterscheiden sich regelmäßig in dem Umfang des erfassten Vermögens. Während die unbeschränkte Steuerpflicht den gesamten Vermögensanfall erfasst, und zwar unabhängig davon, worin das Vermögen besteht und ob es in Deutschland oder einem anderen Staat belegen ist („Weltvermögen“, § 2 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG), ist die beschränkte Steuerpflicht gegenständlich begrenzt (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 ErbStG, § 121 BewG). Sie erfasst nur solche Vermögensgegenstände, die einen qualifizierten Bezug zum Inland aufweisen. Beispiele sind inländisches Grundvermögen (§ 121 Nummer 2 BewG) sowie bestimmtes Betriebsvermögen (§ 121 Nummer 3 BewG) oder Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 121 Nummer 4 BewG). Vermögensgegenstände, denen ein qualifizierter Bezug zum Inland fehlt, bleiben von der Besteuerung vollständig ausgenommen, zum Beispiel Bankguthaben und Schmuck, außerdem Forderungen, wenn sie nicht durch inländischen Grundbesitz oder durch inländische grundstücksgleiche Rechte gesichert sind. Das gilt auch, wenn diese Gegenstände sich im Inland befinden oder etwaige Ansprüche in Bezug auf diese Gegenstände im Inland geltend zu machen wären. Es wäre inkonsequent und gleichheitswidrig, wenn auch in den Fällen, in denen lediglich eine beschränkte Steuerpflicht besteht und in denen nur der Erwerb einzelner Vermögensgegenstände der Besteuerung unterliegt, bei der Einräumung von Freibeträgen so verfahren würde, als ginge es um die Besteuerung des gesamten Vermögensanfalls. Deshalb muss sich der Erwerber, der den höheren persönlichen Freibetrag in Anspruch nehmen möchte, den vollständigen Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht unterwerfen.

Um zugleich sicherzustellen, dass die für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe geltenden Steuervorschriften nicht durch in mehrere Teile aufgespaltene Schenkungen zwischen denselben Personen umgangen werden können, soll auch eine Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe innerhalb von zehn Jahren vor und nach dem Vermögensanfall nach Maßgabe des § 14 ErbStG erfolgen. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 22. April 2010 den Mitgliedstaaten der EU ausdrücklich dieses Recht eingeräumt (Rechtssache C 510/08 (Mattner), Tz. 49).

**Zu Nummer 2:**

**Zu Buchstabe a:**

§ 16 Absatz 1

Neben der redaktionellen Einfügung des Begriffs „unbeschränkte Steuerpflicht“ (vgl. Nummer 1 Buchstabe a) wird geregelt, dass auch in den Fällen, in denen für einen Erwerb unbeschränkte Steuerpflicht auf Grund eines Antrags des Erwerbers gilt, die von der Person des Erwerbers (Steuerklassenzugehörigkeit) abhängigen Freibeträge gelten (vgl. auch Begründung zu Nummer 1).

**Zu Buchstabe b:**

§ 16 Absatz 2

Es handelt sich um redaktionelle Einfügung des Begriffs „beschränkte Steuerpflicht“.

**Zu Nummer 3:**

§ 19 Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 2 ErbStG (vgl. Nummer 1 Buchstabe b).

**Zu Nummer 4:**

§ 21 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 2 ErbStG (vgl. Nummer 1 Buchstabe b).

**Zu Nummer 5:**

§ 37 Absatz 7 - neu -

Die geänderten §§ 2, 16, 19 und 21 ErbStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entsteht. Die Einfügung von § 2 Absatz 3 ErbStG trägt dem EuGH-Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-510/08 (Mattner) Rechnung. Da dieses Urteil unmittelbar anzuwenden ist, gilt die gesetzliche Änderung nach dem neuen § 37 Absatz 7 Satz 2 ErbStG für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen, soweit der Steuerpflichtige dies beantragt.

**Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):**

**Zu Absatz 1:**

Das EU-Beitreibungsgesetz (Artikel 1) nebst Folgeänderungen (Artikel 2 Nummer 2 und 4, Artikel 4 Nummer 2 und 3 Buchstabe b sowie Artikel 5) sowie die Regelungen des neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Artikel 2 Nummer 1 und 5 bis 21, Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe b, Artikel 2 Nummer 23 bis 25, Artikel 3, 6 bis 8) und die Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 10) treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Zu Absatz 2:**

Die inhaltsgleiche Übernahme der Änderungen zur Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste im Rahmen den Familienleistungsausgleichs in § 32 Absatz 4 Satz 1 Num-

mer 2 Buchstabe d EStG für das Bundeskindergeldgesetz (Artikel 9) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

**Zu Absatz 3:**

Die Änderungen zur Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste im Rahmen des Familienleistungsausgleichs in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG (vgl. Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes) und des § 50 Absatz 1 EStG zur Berücksichtigung von Grundfreibetrag und Sonderausgaben bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (vgl. Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe a des Gesetzes) treten am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft. Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG i. d. Fassung des Artikels 1 Nummer 34 Buchstabe a des Entwurfs für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Bundesrat-Drs. 54/11) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.

Die Aufhebung des § 8c Absatz 1a des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 4 Nummer 1 und 3 Buchstabe a) und die Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 11) treten ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Zu Absatz 4:**

Die Übergangsregelungen des § 52b EStG werden erst nach dem Inkrafttreten der Regelungen des neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das vorliegende Änderungsgesetz und nach dem Start des neuen Verfahrens in 2012 entbehrlich. Bis dahin sind die Übergangsregelungen erforderlich, z. B. für die weitere Anwendung der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum, für die Bekanntgabe des Starttermins durch BMF-Schreiben und zur Verpflichtung der Arbeitgeber, nach dem Starttermin in 2012 die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer erstmals anzufordern. Die Vorschrift des § 52b EStG ist daher mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufzuheben (vgl. Artikel 2 Nummer 26).

**Zu Absatz 5:**

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des EU-Beitreibungsgesetzes am 1. Januar 2012 tritt das EG-Beitreibungsgesetz vom 18. August 1979 (BGBl. I S. 2003, 654), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) geändert worden ist, außer Kraft.